Münster 1936 No 10 Jur DiSS

Die Zwangsvollstreckung gegen einen Erbhofbauern

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde einer hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität

zu

Münster in Westfalen

vorgelegt von

Alfons Hötte

Referendar

aus Altenrüthen Krs. Lippstadt.

1936

Druck: Lengericher Handelsdruckerei, Lengerich i. W.

Referent: Herr Prof. Dr. Kaser.
Korreferent: Herr Prof. Dr. Schumann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547203_0202

Inhaltsübersicht.

Seite

A. Einleitung 7

B. I. Der Vollstreckungsschutz 8

1. Der Inhalt des Vollstreckungsschutzes. Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen 8

a) Geldforderungen 8

b) Zwangsvollstreckungen 14

2. Der Gegenstand des Vollstreckungsschutzes 16

a) Der Erbhof 16

α) Die Erbhofgrundstücke 17

β) Das Hofzubehör 25

γ) Forderungen und sonstige Rechte 31

b) Die Hoferzeugnisse 37

3. Wirkungen des Vollstreckungsschutzes 42

a) auf das Erkenntnisverfahren 42

b) auf die einzelnen Arten der Zwangsvollstreckung . . 44

c) auf das Verhalten der Vollstreckungsorgane und des Grundbuchamtes 51

4. Verhältnis des erbhofrechtlichen Vollstreckungsschutzes zu den sonstigen Vollstreckungsschutzvorschriften . . . 58

B. II. Die Fälle der zulässigen Vollstreckung 60

1. Die Vollstreckung wegen einer Individualforderung . . 60

2. Die Vollstreckung wegen einer Geldforderung in das erbhoffreie Vermögen 64

C. Die Abmeierung des Bauern bei Nichterfüllung seiner Schuldverbindlichkeiten 68

Abkürzungen.

A. E. G. = Anerbengericht.
A. V. d. Pr. J. M. = Ausführungsverordnung des Preußischen Justizministers.
BayRpfl. Z. = Bayerische Zeitschrift für Rechtspflege.
D. V. O. I. = Erste Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz vom 19. 10. 1933.
D. V. O. II. = Zweite Durchführungsverordnung vom Reichserbhofgesetz vom 19. 12. 1933.
D. J. = Deutsche Justiz.
D. J. Z. = Deutsche Juristenzeitung.
D. Not. Z. = Deutsche Notariatszeitung.
D. R. = Deutsches Recht.
D. R. Z. = Deutsche Richterzeitung.
E. H. G. = Erbhofgericht.
EH Rspr. = Rechtsprechung in Erbhofsachen.
JR = Juristische Rundschau.
JW = Juristische Wochenschrift.
KG = Kammergericht.
L. E. H. G. = Landeserbhofgericht.
LG = Landgericht.
OLG = Oberlandesgericht.
R. d. R. N. = Recht des Reichsnährstandes.
R. E. H. G. = Reichserbhofgericht.
R. E. G. = Reichserbhofgesetz.
RG = Reichsgericht.

A. Einleitung.

Zum Schutze des Erbhofs gegen Zwangsvollstreckungen bestimmt § 38 REG, daß in einen Erbhof sowie in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden kann. Zugunsten von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen und vorläufig bis zu einer anderen, im Wege der DVO zu treffenden Regelung auch zugunsten von privatrechtlichen Geldforderungen (§ 59 REG) ist jedoch gemäß § 39 I REG insoweit eine Einschränkung gemacht, als die Pfändung in die auf dem Hof gewonnenen Erzeugnisse für zulässig erklärt wird, soweit diese nicht zum Zubehör gehören und nicht zum Unterhalte des Bauern und seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind.

Aus den §§ 38, 39 REG ergeben sich somit Inhalt und Umfang der Vollstreckungssperre gegen einen Bauern. Demnach sind Zwangsvollstreckungen gegen ihn, abgesehen von der möglichen Vollstreckung in die überschüssigen Hoferzeugnisse gemäß § 39 I REG, nicht schlechthin ausgeschlossen. Die Zugriffssperre ist vielmehr inhaltlich auf Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen und gegenständlich auf den Erbhof — sowohl als Ganzes wie auch auf seine einzelnen Teile — und möglicherweise auch auf die auf dem Hof gewonnenen Erzeugnisse, auch soweit sie nicht mehr zum Zubehör zählen, beschränkt. Insoweit muß das Gläubigerinteresse hinter dem der Allgemeinheit an der Erhaltung des Hofes zurücktreten. Im übrigen aber bleibt dem Gläubiger für Vollstreckungen wegen Geldforderungen in das nicht zum Erbhof gehörige Vermögen sowie wegen aller Nichtgeldvollstrekkungen, gleichviel ob sie in den Erbhof gerichtet sind oder nicht, freier Raum.

Indessen ist die Grenze zwischen verbotener und erlaubter Vollstreckung nicht immer leicht zu finden, namentlich weil die Abgrenzung zwischen einer Vollstreckung wegen einer Geldforderung und wegen einer sonstigen Forderung oder zwischen dem erbhofgebundenen und erbhoffreien Vermögen zuweilen nicht ohne

weiteres ersichtlich ist. Ferner ist die Frage der Auswirkung des erbhofrechtlichen Vollstreckungsschutzes auf das Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren nicht immer ohne weiteres eindeutig; und endlich sind in gewissen Fällen die Bestimmungen des REG in dem § 37 über die Unveräußerlichkeit und Unbelastbarkeit eines Erbhofes auf die Durchführung einer an sich nicht unter den erbhofrechtlichen Vollstreckungsschutz fallenden Zwangsvollstreckung nicht ohne Einfluß. Es lohnt sich daher, die Frage nach der Zwangsvollstreckung gegen einen Erbhofbauern einmal näher zu untersuchen, und zwar sei zunächst der Geltungsbereich des Vollstreckungsschutzes behandelt.

B. I. Der Vollstreckungsschutz.

1. Der Inhalt des Vollstreckungsschutzes.

Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen.

a) Geldforderungen.

Für den Inhalt des Vollstreckungsschutzes stellt das REG in den §§ 38, 39 es allein auf die rechtliche Natur des der Zwangsvollstreckung zugrundeliegenden Anspruchs ab und unterstellt demzufolge dem Vollstreckungsverbot nur die Zwangsvollstrekkungen in einen Erbhof, die wegen einer Geldforderung vorgenommen werden. An sich ist, worauf Lehmann [1]) zutreffend hinweist, der Bestand des Hofes durch eine Vollstreckung wegen einer Individualforderung im gleichen Maße wie durch eine Geldvollstreckung gefährdet. Wenn der Gesetzgeber dennoch den Vollstreckungsschutz auf Geldforderungen beschränkt hat, so beruht dieses auf einer verschiedenen Bewertung der Gläubigerinteressen. Ein Gläubiger nämlich, der wegen einer Geldforderung vollstreckt, steht dem Zugriffsobjekt ferner als der, welcher einen Individualanspruch darauf hat. Hier ist der Vollstreckungsgegenstand unmittelbares Schuldobjekt, dort nur ein Haftungsobjekt für eine Geldforderung.

Eine Geldforderung, z. B. eine Kaufpreisforderung, stellt das Gegenstück zu einer Individualforderung, z. B. dem Anspruch auf Lieferung eines Pferdes, dar und bedeutet jede einseitige oder von einer Gegenleistung abhängige Forderung, die von Anfang an oder durch späteren Uebergang auf die Leistung einer bestimmten Wertgröße in Geld gerichtet ist [2]). Geschützt ist die Vollstrek-

[1]) JW 34/814.

[2]) Vgl. Stein-Jonas Vorbem I, 1 zu § 803 ZPO.

kung aus jedem einer Vollstreckung fähigen Geldtitel, gleichgültig, auf welchem Rechtsgrund die Geldschuld beruht. Die Beitreibung einer Geldstrafe oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldforderung aus dem Erbhofvermögen ist daher grundsätzlich ebensowenig möglich wie die Vollstreckung wegen einer privatrechtlichen Geldforderung. In Höherwertung der Interessen der Allgemeinheit an der Beitreibung der öffentlich-rechtlichen Forderungen als an der Erhaltung der nicht unbedingt für den Bestand des Hofes notwendigen Erbhoferzeugnisse unterscheidet das Gesetz zwar für die Vollstreckung in die überschüssigen Hoferzeugnisse zwischen privat- und öffentlich-rechtlichen Geldforderungen und gestattet gemäß § 39 Abs. I REG eine Vollstreckung nur wegen der letzteren, wozu vor allem die öffentlichen Lasten, Abgaben: Steuern, Gebühren, Beiträge, sowie Geldstrafen, Zwangsgeld, Gerichtskosten usw. gehören. Indessen hat diese Unterscheidung einstweilen keine praktische Bedeutung, da gemäß § 59 REG bis zu einer anderen im Wege der DVO zu treffenden Regelung die privatrechtlichen Geldforderungen den öffentlich-rechtlichen vollstreckungsrechtlich gleichgestellt sind [3]). Wie sich auch aus der AV des PrJM. vom 29. 1. 1934 [4]) ergibt, nehmen selbst Geldforderungen aus Entscheidungen (§ 50 REG) oder Vergleichen (§ 15 DVO I) des Anerbengerichtes, z. B. über Altenteils- oder Abfindungsforderungen, keine Sonderstellung gegenüber sonstigen Geldforderungen ein, sodaß ihre zwangsweise Beitreibung ebenfalls gemäß §§ 38, 39 REG beschränkt ist.

Im einzelnen kann zweifelhaft sein, ob eine Forderung als Geld- oder Individualforderung anzusehen ist. Ist vereinbarungsgemäß eine Geldsumme in einer bestimmten Münzsorte zu zahlen, so hat die Vereinbarung regelmäßig nur die Bedeutung einer Nebenabrede über die Zahlungsweise und hebt daher den Charakter der Geldforderung als abstrakte Wertschuld nicht auf. Hierher gehört namentlich die sogen. Goldklausel [5]), die Bestimmung, daß nur in Gold, nicht in Silber oder Papier gezahlt werden soll. Ist dagegen die Forderung auf eine bestimmte Gattung von Münzen

---

[3]) Nach der Angabe von Vogels, § 59 S. 301, dem zuständigen Sachbearbeiter im RJM., ist in nächster Zeit nicht mit einer Aenderung zu rechnen.

[4]) DJ. 34/144.

[5]) Vgl. Staudinger § 245 Anm. 1. — Diese Vereinbarung war vor dem Kriege vielfach üblich und ist auch nach der Geldreform vom 30. August 1924 wieder zulässig. Sie ist aber zur Zeit praktisch nicht durchführbar, da die vorgesehenen Goldmünzen, ausgeprägt in 10 und 20 Markstücken, nicht in Umlauf gesetzt sind.

gerichtet, derart, daß gerade diese Sorte für die Erfüllung wesentlich ist, z. B. die Forderung aus dem Ankauf von Gold- und Silbermünzen, insbes. während der Inflationszeit (Geldsortenschuld), so liegt keine Geldforderung vor. Hier handelt es sich nicht um eine reine Wertschuld, sondern nur um eine Leistung vertretbarer Sachen, die gemäß § 884 ZPO beizutreiben sind.

Für den Charakter einer Geldschuld ist es gleichgültig, an wen die Schuld zu begleichen ist, ob die Summe an den Vollstreckungsgläubiger oder an Dritte zu bewirken oder zu hinterlegen ist.

Dagegen sind Ansprüche gegen den Bauern auf Schuldübernahme, auf Schuldbefreiung oder auf Sicherheitsleistung schlechthin, die z. B. gemäß § 34 REG bei der Regelung der Nachlaßverbindlichkeiten im Innenverhältnis den einzelnen Miterben gegen den Anerben zustehen, nicht als Geld-, sondern als Individualansprüche im Sinne des § 887 ZPO anzusehen [6]). Die Vollstrekkung, z. B. des Anspruchs auf Schuldbefreiung, geschieht in der Weise, daß sich der Gläubiger auf Antrag von dem Prozeßgericht I. Instanz ermächtigen läßt, die zu vollstreckende Handlung, die Befriedigung der Gläubiger, auf Kosten des Schuldners selbst vorzunehmen. Der Anspruch auf Kostenerstattung stellt aber wiederum eine Geldforderung dar, und seine Beitreibung unterliegt daher den Vollstreckungsbeschränkungen der §§ 38, 39 REG. Daraus folgt praktisch für die genannten Ansprüche auf Schuldbefreiung, Schuldübernahme usw., daß die Gläubiger an ihrer zwangsweisen Beitreibung durch den erbhofrechtlichen Vollstrekkungsschutz behindert sind.

Für den Vollstreckungsschutz sind Geldforderungen nicht nur die persönlichen Ansprüche auf Leistung von Geld, sondern nach allgemeiner Rechtsauffassung [7]) auch die dinglichen Ansprüche auf Haftung für eine Geldleistung, insbesondere die Ansprüche aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden. Die Grundpfandrechte begründen zwar nach der herrschenden Grundpfandtheorie [8]) — im Gegensatz zu der Theorie der Realobligation — keinen Zahlungsanspruch gegen den Grundstückseigentümer, sondern nur einen Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück [9]) oder richtiger noch einen Anspruch

[6]) RG. Bd. 18, 435.

[7]) Z. B. Wöhrmann § 38 Anm. 2 S. 244; Baumecker § 38 Anm. V, 1. S. 341; Vogels § 38 III A S. 248, KG JW 34/1245, OLG Breslau JW 34/2934, Staudinger Vorbem. 49 zu § 1031; Wolter III, 3 S. 12.

[8]) Vgl. Staudinger § 1113 Anm. I, 1.

[9]) So die herrschende Lehre.

auf Zahlung aus dem Grundstock [10]). Aus den §§ 592 S. 2, 688 I, S. 2, 794 I Ziff. 5 S. 2 ZPO erschließt man aber, daß die Ansprüche auf Befriedigung aus einem Grundstock wegen einer Geldforderung in der Zwangsvollstreckung den persönlichen Ansprüchen auf Leistung von Geld gleichzustellen sind und daher ebenfalls dem Vollstreckungsschutz der §§ 38, 39 REG unterliegen [11]).

Dagegen sind nicht zu den Geldforderungen zu rechnen der Anfechtungsanspruch gemäß § 7 AnfGes. und der Pflichtteilsergänzungsanspruch gemäß § 2329 BGB, obwohl sie gleich den dinglichen Hypothekenansprüchen auf Duldung der Zwangsvollstrekkung gerichtet sind und auch in den Formen einer Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung vollstreckt werden. Ihre Uebereinstimmung mit den dinglichen Hypothekenansprüchen ist nur eine äußere. Ihrem Wesen nach sind sie aber Herausgabeansprüche.

Gemäß § 7 AnfGes. geht die Forderung des Anfechtungsgläubigers, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, darauf, daß dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert oder sonst weggegeben ist, als noch zu demselben gehörig von dem Empfänger zurückgewährt wird. Demzufolge ist der Anfechtungsgläubiger zwar nicht dem Schuldner, wohl aber dem Anfechtungsgegner gegenüber Individualgläubiger. Allerdings ist der Herausgabeanspruch durch seinen Zweck inhaltlich insofern begrenzt, als die Rückgewähr nur zum Zwecke der Befriedigung und nur in den Grenzen des Befriedigungsbedürfnisses zu erfolgen hat. Der Gegenstand soll so behandelt werden, als ob er in dem Vermögen des Schuldners geblieben wäre. Eine wirkliche Herausgabe an den Gläubiger würde über dieses Ziel hinausgehen und ihm unter Umständen Vorteile gewähren, die ihm nicht zukommen. Um eine zu weitgehende Herausgabepflicht zu vermeiden, erhält daher der Schuldtitel regelmäßig die Fassung, daß die Zwangsvollstreckung in den anfechtbar erworbenen Gegenstand zu dulden sei. Die Vollstrekkung erfolgt dementsprechend in den Formen der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung. Seinem Inhalt nach bleibt der Anfechtungsanspruch aber ein Herausgabeanspruch. Aus diesem Grunde gewährt die Praxis, worauf Hesse [12]) mit Recht hinweist, zur Sicherung eines Anfechtungsanspruches nicht den Arrest, sondern eine einstweilige Verfügung, was nicht zulässig wäre, wenn der Anfechtungsanspruch auf eine Geldforderung ginge. Hat

[10]) Planck, Vorbemerk. vor § 1113 Nr. 2.

[11]) Vgl. Hesse, Erbh. Rechtspr. § 38 Anm. zu Nr. 4.

[12]) Hesse, a. a. O.

daher ein Schuldner einen erbhoffähigen Gegenstand in anfechtbarer Weise (§ 3 AnfGes.) an einen Bauern veräußert, so ist der Gläubiger an der Vollstreckung des Anfechtungsanspruches nicht durch § 38 REG gehindert [13]).

Im Gegensatz zu dieser mit der herrschenden Rechtsauffassung übereinstimmenden Ansicht vertreten das RG [14]) und Rötelmann [15]) den Standpunkt, daß der Anfechtungsanspruch auf eine Geldforderung gehe. Rötelmann läßt aber gleichwohl eine Vollstreckung des Anfechtungsanspruches zu. Nach seiner Auffassung erlangt ein anfechtbar veräußerter Gegenstand, insbesondere ein Grundstück, keine Erbhofeigenschaft, solange die Möglichkeit einer Rückgabeverpflichtung besteht; denn für ihn bedeutet die Erbhofeigenschaft die dauernde Verbindung des Bauern mit dem Grund und Boden. Indessen scheint es mir nicht dem Willen des Gesetzes zu entsprechen, an die Entstehung der Erbhofeigenschaft so strenge Voraussetzungen zu knüpfen. Da der Gesetzgeber den Einleitungsworten des REG zufolge die Bildung von Erbhofbesitz weitgehend fördern will, muß vielmehr ein Grundstück schon dann Erbhofeigenschaft erlangen, wenn die vom Gesetz verlangten persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dieses ist auch dann der Fall, wenn ein Bauer ein anfechtbar erworbenes Grundstück erwirbt; denn auch dieser Erwerb schafft allen Beteiligten gegenüber ein sachenrechtlich vollwirksames Eigentum, was für die Entstehung der Erbhofeigenschaft eines Grundstückes in der Hand einer bauernfähigen Person erforderlich, aber auch ausreichend ist, sodaß die bloße Möglichkeit einer späteren obligatorischen Verpflichtung auf Rückgabe des erworbenen Grundstückes im Falle einer Anfechtung auf die Frage der Erbhofeigenschaft ohne Einfluß ist. Außerdem ist die spätere Rückgabe gemäß § 37 REG an die Genehmigung des Anerbengerichtes geknüpft, die nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt wird [16]).

Das RG, das ebenfalls in dem Anfechtungsanspruch eine Geldforderung erblickt, verneint folgerichtig gemäß § 38 REG die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung in den anfechtbar erworbenen Gegenstand. Mit Rücksicht hierauf verwandelt sich nach seiner

---

[13]) Vgl. Lehmann JW 34/814; Dölle § 10 I S. 51; Baumecker § 38 Anm. VI 4 S. 346, Vogels § 38 Anm. III, 3 S. 248; Hennig § 38 II, 1 b S. 607; Münzel, JR 35/62; Wolter III, 5 S. 18; Hesse a. a. O. OLG Kassel JW 34/3223.

[14]) JW 36/579.

[15]) JW 35/588.

[16]) Vgl. unter B II 1 S. 61.

Auffassung der Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung in einen Anspruch auf Wertersatz, der in das erbhoffreie Vermögen vollstreckt werden kann.

Diese Ansicht führt zwar zu einem praktisch billigenswerten Ergebnis, da sie dem Schutze und der Erhaltung von Erbhofeigentum dient. Sie steht aber im Widerspruch mit dem Gesetz, weil sie Rechtsnatur des Anspruches verkennt. Zwar ist die Anfechtung ein Hilfsmittel der Geldvollstreckung, das nur zulässig ist, wenn die Zwangsvollstreckung in das Schuldnervermögen nicht zu einer vollständigen Befriedigung geführt hat. Aber trotzdem geht sie nicht auf eine Geldforderung, sondern kraft Gesetzes auf Rückgewähr einer individuell bestimmten Sache [17]). Wie Lehmann [18]) richtig ausführt, gebührt der anfechtbar erworbene Gegenstand dem Gläubiger unmittelbar als individuelles Schuldobjekt, nicht aber nur mittelbar als bloßes Haftungsobjekt aus dem seinem Zugriff unterworfenen Vermögen des Erwerbers. Hieran ist festzuhalten, auch wenn der Rückgewährungsanspruch aus den oben dargelegten Gründen das äußere Gewand einer Geldforderung trägt. Auch nach der hier vertretenen Auffassung wird die Versorgung des Vollstreckungsschutzes gemäß § 38 REG bei der Durchführung des Anfechtungs-Anspruches nicht ohne weiteres zur Zerschlagung des Erbhofeigentums führen. Da nämlich die Durchführung der Vollstreckung eine zwangsweise Veräußerung des Gegenstandes darstellt, bedarf sie gemäß § 37 REG der anerbengerichtlichen Genehmigung [19]), die nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt wird. Erst wenn die anerbengerichtliche Genehmigung versagt wird, mag man mit dem RG im Gegensatz zu Wolter [20]) annehmen, daß sich der Vollstreckungsanspruch in einen Wertanspruch umwandelt, der in das erbhoffreie Vermögen vollstreckt werden kann.

Die für den Anfechtungsanspruch erörterten Grundsätze gelten auch für die Zwangsvollstreckung wegen eines Pflichtteilsergänzungsanspruches, den Hesse [21]) als Doppelgänger des Anfechtungsanspruches bezeichnet. Hat ein Erblasser einem Dritten aus dem Erbhofvermögen eine Schenkung gemacht, — was allerdings mit Rücksicht auf das Veräußerungsverbot des § 37 REG nach dem 1. 10. 1933, dem Inkrafttreten des REG, grundsätzlich ohne anerbengerichtliche Genehmigung nicht mehr gestattet ist —, so

---

[17]) Jäger Anm. I zu § 7.

[18]) Lehmann J. W. 34/814.

[19]) Vgl. unter B II 1 S. 61.

[20]) Wolter III 5 S. 18.

[21]) Hesse ErbhRspr. Anm. 4 zu § 38.

kann der Pflichtteilsberechtigte gemäß § 2329 RGB als Ergänzung seines Pflichtteils von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes zum Zwecke der Befriedigung wegen des an seinem Pflichtteil fehlenden Betrages nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Wie Hesse mit Recht bemerkt [22]), ist der Pflichtteilsergänzungsanspruch ein Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes mit Beschränkung auf den Wert des Pflichtteilsanspruches, nicht aber umgekehrt ein Anspruch auf Zahlung unter Beschränkung auf den Wert des Gegenstandes. Staudinger [23]) kennzeichnet diesen Anspruch als Anfechtungsrecht in Form eines Bereicherungsanspruches. Ein Beweis dafür, daß der Anspruch nicht als Zahlungsanspruch anzusehen ist, ergibt sich auch aus § 2329 II BGB. Danach hat der Beschenkte zwar das Recht, aber nicht die Pflicht, durch Geldzahlung die Herausgabe des Geschenkes abzuwenden. Wäre der Anspruch auf eine Geldleistung gerichtet, hätte es der Erwähnung dieser besonderen Tilgungsmöglichkeit nicht bedurft. Somit fällt die Beitreibung des Pflichtteilsergänzungsanspruches nicht, wie das OLG Hamm [24]) annimmt, unter den Vollstreckungsschutz des § 38 REG.

b) Zwangsvollstreckungen.

Soweit nach dem Vorstehenden eine Forderung des Gläubigers sich als Geldforderung darstellt, ist für ihre zwangsweise Beitreibung jede Art der Geldvollstreckung gemäß den §§ 38, 39 REG beschränkt. In Betracht kommen in erster Linie gemäß §§ 803—882 ZPO das eigentliche Mobiliarverfahren durch Pfändung und Verwertung (Versteigerung oder Ueberweisung) von Sachen, Forderungen und sonstigen Rechten, sowie das Immobiliarverfahren durch Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Eintragung einer Zwangshypothek. Um letzteres handelt es sich auch bei der Sicherungshypothek gemäß § 848 II ZPO, die kraft Surrogation ohne Eintragung in das Grundbuch entsteht, wenn ein Gläubiger den Anspruch seines Schuldners auf Auflassung eines Grundstücks gepfändet hat und später das Eigentum auf den Schuldner übertragen wird. Dagegen sind begrifflich keine Zwangsvollstreckungen die Eintragung einer Sicherungshypothek auf das Grundstück eines Vormundes [25]) gemäß § 54 F. G. G. und die Eintragung einer Sicherungshypothek gemäß §§ 118, 128,

[22]) Hesse a. a. O.

[23]) Anm. 1 III zu § 2329 BGB.

[24]) Erbh. Rechtspr. 38 Nr. 4.

[25]) Gerloff II B 2 b gg S. 30.

130 ZVG bei Nichtberichtigung des Bargebotes durch den Ersteher [26]), obwohl sie ohne Einigung und selbst gegen den Willen des Eigentümers auf Ersuchen des Vormundschafts- bzw. des Vollstreckungsgerichts erfolgen; denn die Eintragungen haben nur die Natur einer Sicherungs-, nicht aber die einer Zwangsmaßregel. Ob sie gemäß § 37 REG genehmigungsbedürftig sind, ist eine andere, hier nicht zu erörternde Frage.

Erst recht nicht fällt unter den Begriff einer Zwangsvollstreckung der Verkauf eines Pfandgegenstandes, selbst nicht im Falle des § 1233 II BGB, wonach ein Pfandgläubiger, falls er für sein Recht zum Verkauf einen vollstreckbaren Titel gegen den Eigentümer erlangt hat, den Verkauf eines Pfandgegenstandes auch nach den für den Verkauf einer gepfändeten Sache geltenden Vorschriften bewirken kann. Ein derartiger Verkauf bleibt ein Privatverkauf [27]); der Titel bildet nur eine sachenrechtliche Voraussetzung seiner Zulässigkeit.

Dagegen fällt in das Gebiet einer Geldvollstreckung der Vollzug eines Arrestes. Wenn er auch zunächst nur nach § 916 ZPO der Sicherung einer Forderung dient, so bildet er doch schon den Auftakt zu einer Zwangsvollstreckung [28]). Er wird auch nach den für eine Vollstreckung wegen Geldforderungen geltenden Bestimmungen vollzogen, soweit sich nicht daraus eine Ausnahme ergibt, daß er dem Gläubiger nur eine Sicherheit und keine Befriedigung verschaffen soll. Sobald der Gläubiger seine Forderung ausgeklagt hat, wird er regelmäßig zur Verwertung seines Pfandrechtes schreiten.

Der Vollzug einer einstweiligen Verfügung unterliegt dagegen dem Vollstreckungsschutz des § 38 REG grundsätzlich nicht, da er gemäß § 935 ZPO nur der Sicherung der künftigen Zwangsvollstreckung wegen eines Individualanspruches dient. Soweit eine einstweilige Verfügung aber ausnahmsweise ein Zahlungsgebot enthält, z. B. Zahlung der Entbindungs- und Sechswochenkosten gemäß § 1716 BGB an die Mutter, ist ihre Vollstreckung ebenfalls durch § 38 REG beschränkt.

Endlich stellt auch das Konkursverfahren eine Vollstreckung wegen einer Geldforderung dar, und zwar eine Generalvollstrekkung; denn gemäß § 3 KO bezweckt es die gemeinschaftliche Befriedigung aller persönlichen Gläubiger. Es macht keinen Unterschied, ob eine Forderung gegen den Bauern von vornherein auf

---

[26]) Rostosky A IV 8 S. 54; Baumecker § 38, V, 1 S. 342. A. A. Gerloff II B, 2 b dd S. 33.

[27]) Staudinger § 1233 Anm. II.; Fischer, SteuerArch. 34/143.

[28]) Vgl. Dölle § 10 III S. 54; Vogels § 38, 4 S. 253.

eine Geldleistung gerichtet war oder erst gemäß § 69 KO in eine solche umgewandelt worden ist. Ebenso ist es gleichgültig, ob das Konkursverfahren auf Antrag eines Gläubigers oder auf Antrag des Bauern selbst eingeleitet worden ist. Auch im letzteren, mit Willen des Bauern durchgeführten Falle stellt das Verfahren begrifflich eine Vollstreckungsmaßnahme dar.

Nur insoweit, als sich nach dem Vorstehenden eine Maßnahme des Gläubigers als Geldvollstreckung darstellt, fällt sie unter die Bestimmung der §§ 38, 39 REG. Sie ist aber auch dann nicht ohne weiteres ausgeschlossen, sondern nur insoweit, als sie sich gegen einen zum Vermögen des Bauern gehörenden Gegenstand richtet, der dem Gläubigerzugriff entzogen ist.

2. Der Gegenstand des Vollstreckungsschutzes.

a) Der Erbhof.

Bei der Zwangsvollstreckung gegen einen Bauern wegen einer Geldforderung ist, wie bei der Erbfolge und bei der Veräußerung und Belastung zwischen zwei Vermögensmassen des Bauern zu unterscheiden: zwischen dem erbhofgebundenen und dem freien Vermögen. Nur ersteres, der Hof in seiner Gesamtheit und in seinen Einzelteilen, das sich nach den in der Einleitung zum REG zum Ausdruck gebrachten Gedanken als eine Art Zweckvermögen darstellt [29]), ist dem Zugriff des Gläubigers wegen Geldforderungen entzogen; das etwaige übrige Vermögen des Bauern, das wirtschaftlich nicht zum Erbhof gehört oder wenigstens nach dem REG nicht von dem Erbhof miterfaßt wird, ist freies Vermögen und genießt den Sonderschutz des REG nicht. Eine Ausnahme enthält § 38 II REG, wonach die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, auch soweit sie nicht mehr zum Zubehör zählen, unter bestimmten Voraussetzungen der Pfändung entzogen sind [30]).

Um festzustellen, in welchem Umfang das Vermögen des Bauern dem Gläubigerzugriff wegen einer Geldforderung entzogen ist, bedarf es daher zunächst einer näheren Prüfung der Frage, welches Vermögen rechtlich zum Erbhof gehört. Die Antwort auf diese Frage geben die §§ 7—9 REG und § 2 DVO II. Danach stellt sich der Erbhof als eine Art Rechtsgesamtheit dar, zu dem in erster Linie gehören:

---

[29]) Vgl. Hennig, § 7 Anm. I, 1 S. 127. Seelmann JW 1934/1803.
[30]) Vgl. unter B I, 2 b.

α) die Hofgrundstücke.

Gemäß § 7 REG zählen zum Erbhof alle Grundstücke, die im Alleineigentum des Bauern stehen und regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden. Eine zeitweilige Verpachtung oder ähnliche vorübergehende Benutzung von Hofgrundstücken schließt gemäß § 7 II REG die Hofzugehörigkeit nicht aus. Für die Uebergangszeit ist von dem Erfordernis, daß nur die im Alleineigentum des Bauern stehenden Grundstücke Erbhofeigenschaft haben, insoweit eine Ausnahme gemacht, als auch gemäß § 62 I und IV DVO I und § 5 I DVO II die beim Inkrafttreten des REG im Gesamthands- oder Miteigentum von Ehegatten oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft stehenden Grundstücke zum Erbhof gehören.

Zu den Grundstücken gehören ohne weiteres ihre wesentlichen und unwesentlichen, ihre körperlichen und rechtlichen Bestandteile, so gemäß §§ 94—96 BGB vor allem die Wohn- und Wirtschaftsgebäude, die mit dem Boden noch verwachsenen Erzeugnisse und Pflanzen, sowie die subjektiv-dinglichen Rechte: Grunddienstbarkeiten, Reallasten, Vorkaufsrechte usw.

Grundbedingung für die Erbhofzugehörigkeit der Grundstücke ist gemäß §§ 1 und 6 REG, daß sie land- oder forstwirtschaftlich oder durch Wein-, Gemüse- und Obstbau genutzt werden. Dagegen ist die Erbhofzugehörigkeit der einzelnen Grundstücke ebensowenig abhängig von ihrer Eintragung in die Erbhöferolle (§ 1 III REG) oder von dem Grundbuchvermerk (§ 53 REG) wie die Erbhofeigenschaft des ganzen Hofes [31]). Wohl aber begründet die Eintragung in die Erbhöferolle gemäß § 1 I DVO II die Vermutung, daß ein eingetragenes Grundstück Bestandteil des Erbhofes ist, während umgekehrt nach Anlegung der Erbhöferolle gemäß § 1 II DVO II vermutet wird, daß ein nichteingetragenes Grundstück die Erbhofeigenschaft nicht besitzt. Indessen ist diese Vermutung bei Zweifel über die Erbhofeigenschaft eines Grundstückes jederzeit durch Anrufung des Anerbengerichtes gemäß § 10 REG zu widerlegen, sodaß letzten Endes für die Erbhofzugehörigkeit eines Grundstückes nach § 7 REG die Frage allein entscheidend ist, ob es mit der Hofstelle rechtlich und wirtschaftlich zusammenhängt. Das eine äußert sich darin, daß nur solche Grundstücke zum Erbhof gehören, die im Alleineigentum des Bauern oder gemäß den bereits genannten Uebergangsvorschriften im Miteigentum von Ehegatten oder einer

[31]) Vogels § 7 Anm. I, 1 a. S. 75.

fortgesetzten Gütergemeinschaft stehen. Das andere erfordert, daß sämtliche Grundstücke mit der Hofstelle als dem Mittelpunkt des Betriebes eine organisatorische und wirtschaftliche Einheit bilden.

Fehlt bei einem Hofgrundstück der wirtschaftliche Zusammenhang mit der Hofstelle, so gehört es selbst dann nicht zum Erbhof, wenn es grundbuch- oder katastermäßig einen unselbständigen Bestandteil eines Hauptgrundstückes bildet, das unzweifelhaft Erbhofeigenschaft hat. Das Wort „Grundstück" ist im § 7 REG in seiner tatsächlichen Bedeutung als ein räumlich begrenzter Teil der Erdoberfläche zu verstehen. Die grundbuchmäßige Vereinigung von Grundstücken ist für die Erbhofzugehörigkeit ohne Belang, da diese gemäß § 890 BGB auch zwischen zwei völlig ungleichartigen und räumlich weit voneinander getrennten Grundstücken möglich ist. Daher kann eine Parzelle, die nach dem Grundbuch oder Kataster als einheitliche geführt wird, hinsichtlich ihrer Erbhofzugehörigkeit in zwei Teile, einen erbhofgebundenen und einen erbhoffreien Teil, zerfallen. Somit muß man bei der Prüfung, ob ein bestimmtes Stück Land Teil des Erbhofes ist, es ohne Rücksicht auf das Grundbuch allein auf seine wirkliche Lage und seinen tatsächlichen Wirtschaftszustand abstellen [32]).

Im Gegensatz hierzu vertreten das KG [33]) und Hennig [34]) die Auffassung, daß unter den Grundstücken im Sinne des § 7 REG ebenso wie im BGB und seinen Nebengesetzen nur Grundstücke im grundbuchrechtlichen Sinne zu verstehen seien, also Grundflächen, die entweder ein besonderes Grundbuchblatt haben oder auf einem über mehrere Grundflächen geführten Blatt unter einer besonderen Nummer verzeichnet sind, und daß grundbuchmäßig unselbständige Teile eines Grundstückes das rechtliche Geschick des Gesamtgrundstückes teilen. Aus diesem Grunde hat das KG die Erbhofzugehörigkeit einer Parzelle, die nur als Schienenweg benutzt wurde, bejaht, weil es grundbuchmäßig Bestandteil eines anderen Grundstückes war, das Erbhofeigenschaft besaß.

---

[32]) So auch Baumecker § 7 Anm. 2 a S. 58; Dölle § 3 I, 1 S. 10; Gerloff III, 3 a S. 51; Vogels JW 34 S. 907; Hopp DJ 34/1585; Wagemann-Hopp § 7 Anm. 1 S. 89; Wöhrmann EHRspr. Anm. 2 zu Nr. 24 zu § 7. EHG Bamberg JW 34/1425; JW 35/433; EH Rspr. Nr. 2 zu § 7; EHG Hamburg EHRspr. § 1 Ab. 1 Nr. 51; LG Potsdam EH Rspr. § 37 a Nr. 4; Hesse EH Rspr. Anm. zu Nr. 11 zu § 7.

[33]) EH Rspr. § 7 Nr. 11.

[34]) § 7 Anm. II, 1 S. 129.

Dieser Auffassung ist zwar zuzugeben, daß im allgemeinen und auch im REG z. B. in den §§ 53 REG, §§ 27, 28, 32—35 DVO I das Wort Grundstück in seiner rechtlichen Bedeutung zu verstehen ist. Das schließt aber nicht aus, wie Vogels [35]) und Hesse [36]) mit Recht bemerken, das Wort Grundstück auch in einem anderen, tatsächlichen Sinne zu verstehen, wenn — wie hier — der Zusammenhang es erfordert. Da der Erbhof die wirtschaftliche Einheit des von einer Hofstelle aus regelmäßig in Benutzung genommenen Grundes und Bodens darstellen soll, so muß sinngemäß die Erbhofzugehörigkeit eines Grundstücks allein von seiner Lage und seiner wirtschaftlichen Bestimmung, nicht aber, wie Baumecker [37]) richtig bemerkt, von der juristisch-technischen Zufälligkeit der Art der Eintragung in das Grundbuch abhängig sein.

Es bestehen auch keine Bedenken, das Wort Grundstück in seiner rechtlichen Bedeutung aufzufassen, wenn man mit Hopp [38]) den § 7 einschränkend so auslegt, als wenn dort stände: Grundstücke, soweit sie regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden.

Wenn sonach für die Frage der Erbhofzugehörigkeit ein Grundbuchgrundstück nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufzuteilen ist und daher auch ein Teil eines im übrigen erbhofzugehörigen Erbhofgrundstückes erbhoffrei sein kann, so hat doch dieser Umstand, worauf Gerloff [39]) hinweist, für die Zwangsvollstreckung zunächst nur wenig praktische Bedeutung, da der Zwangsvollstreckung nur ein Grundstück im rechtlichen Sinne unterliegt, während ein realer Grundstücksteil vor seiner Zwangsversteigerung zunächst abgeschrieben und selbständig gebucht werden muß [40]). Da aber gemäß § 53 II REG die zu einem Erbhof gehörigen Grundstücke auf ein besonderes Grundbuchblatt einzutragen sind, so ist hierdurch die Möglichkeit gegeben, einen unselbständigen erbhoffreien Grundstücksteil aus der bisherigen rechtlichen Einheit mit dem übrigen Grundstück zu lösen und durch Eintragung auf ein besonderes Grundbuchblatt gemäß § 33 DVO I zu verselbständigen. Gemäß § 53 II, 2 REG soll sogar das Grundbuchamt tunlichst darauf hinwirken, daß der Bauer die Vereinigung der erbhofzugehörigen und die Abtrennung der erbhof-

[35]) JW 34/907.
[36]) EH Rspr. Anm. zu Nr. 11 zu § 7.
[37]) § 7 Anm. 2 e S. 60.
[38]) EH Rspr. § 7 Anmerk. zu Nr. 2.
[39]) III, 3 a S. 56.
[40]) Jaeckel-Güthe § 16 Anm. II a bb; Müller § 16 Anm. II.

freien Grundstücke vornimmt. Außerdem kann, worauf Gerloff [41]) hinweist, der Gläubiger durch Anrufung des Kreis- oder Landesbauernführers einen Druck auf den Bauern ausüben, die Trennung vorzunehmen, denn nach der neuen bäuerlichen Standesauffassung ist der Bauer angesichts des weitgehenden Vollstreckungsschutzes verpflichtet, sein erbhoffreies Vermögen für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu verwenden oder freizugeben, und hierüber hat die Standesorganisation des Bauern, der Reichsnährstand, zu wachen [42]).

Wenn § 7 REG nur solche Grundstücke zum Erbhof rechnet, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden, so ist damit nicht verlangt, daß sie zusammenliegen und mit der Hofstelle räumlich verbunden sein müssen. Auch der sogen. Streubesitz und selbst abgelegene, mehrere Stunden von der Hofstelle entferntliegende Wald- und Weidegrundstücke, z. B. die Almen im Gebirge und die Marschweiden im Küstengebiet, gehören zum Erbhof [43]); denn bei ihnen ist trotz der räumlichen Entfernung eine Bewirtschaftung von der Hofstelle aus möglich, da das weidende Vieh, das im Frühjahr auf die Weide getrieben und im Herbst heruntergeholt wird, nur geringer Beaufsichtigung bedarf. Dagegen gehören solche Grundstücke des Bauern, vor allem Ackerland, das in einer entferntliegenden Gemeinde liegt und dessen Selbstbewirtschaftung „technisch ausgeschlossen oder betriebswirtschaftlich unvernünftig erscheint“ [44]) nicht zum Erbhof.

Die Erbhofgrundstücke müssen nicht nur eine räumliche, sondern auch eine wirtschaftliche Betriebseinheit bilden. Daher gehören z. B. zum Verkauf gestellte Baulandgrundstücke [45]) oder ein Mietshaus [46]) oder sonstige betriebsfremde Grundstücke nicht zum Erbhof. Der Begriff der Betriebseinheit ist aber nicht zu überspannen, insbesondere ist nicht erforderlich, daß sämtliche Grundstücke unmittelbar durch Bodenbewirtschaftung oder eine damit im Zusammenhang stehende Tierhaltung benutzt werden; es genügt vielmehr, daß sie innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes Verwendung finden. Diese Voraussetzungen treffen auch zu auf die sogen. Hilfsgrundstücke, z. B. Wege, Teiche, Hofräume,

---

[41]) a. a. O.

[42]) Vgl. unter C. S. 68.

[43]) LEHG Celle, EH Rspr. § 7 Nr. 8 und Nr. 13. EHG Stuttgart EH Rspr. Nr. 19 zu § 7.

[44]) Hennig § 7 Anm. II, 1 c bb bb S. 135.

[45]) LEHG Celle, JW. 34 S. 2565.

[46]) EHG Nürnberg JW 34/1731.

sowie selbst auf Oedland, Heide- oder Moorflächen, wenn sie in der ihnen eigenen Art z. B. durch Torfstich, Streugewinnung oder Bienen- und Schafzucht genutzt werden [47]). Das Gleiche gilt von dem Deputatland und Wohngebäude, das der Bauer seinen Hofarbeitern — sei es auch zur dauernden Nutzung — zur Verfügung gestellt hat. Die Ueberlassung solcher Grundstücke an die Hofarbeiter liegt im Interesse der Bewirtschaftung des Hofes und bedeutet keine eigentliche Verpachtung, sondern eine Naturalvergütung für geleistete Hofdienste [48]). Ebenso gehören ein etwaiges Altenteilsland und Altenteilshaus zum Erbhof, selbst wenn sie dauernd für die vom Hofe abziehenden Altbauern zur Nutzung bestimmt sind, denn die Versorgung der Altbauern ist gemäß § 31 REG eine dem Hofe obliegende Last [49]).

Das Altenteilshaus ist auch dann noch, wie das LEHG Celle [50]) feststellt, als Bestandteil des Hofes anzusehen, wenn es nicht in unmittelbarer räumlicher Beziehung zu ihm steht, sondern in einem nahen Ort für sich liegt. Dagegen wird man es mit dem LEHG Celle nicht mehr zum Erbhof zu rechnen haben, wenn es seiner Art und Lage nach geeignet ist, den Altbauern dem Hof und dem bäuerlichen Leben zu entfremden. Dieses ist namentlich, wie das LEHG Celle feststellt, der Fall, wenn die Entfernung vom Hof so groß ist, daß die Verbindung mit ihm nur noch in gelegentlichen Besuchen besteht oder das Altenteilshaus als Stadthaus nach seiner Anlage und seinen Einrichtungen den dem Hof angemessenen Verhältnissen nicht entspricht.

Zum Erbhof gehören auch solche Grundstücke, die land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nebenbetrieben dienen [51]). Hierunter versteht man gewerbliche Betriebe, die zu dem landwirtschaftlichen Hauptbetriebe in einem untergeordneten dienenden Verhältnis stehen. Der gewerbliche Betrieb muß produktionsmäßig mit dem Erbhof in einem inneren Zusammenhang stehen, darf ihm gegenüber aber weder organisatorisch noch wirtschaftlich eine selbständige Bedeutung haben. In der Rechtsprechung und Rechtslehre werden gewöhnlich zwei Gruppen von Nebenbetrieben unterschieden, die Verarbeitungs- und die Substanzbetriebe.

---

[47]) Wöhrmann JW 34/800.

[48]) Hennig § 7 II, 1 c aa S. 134.

[49]) Hennig a. a. O.; Baumecker § 7, 2 a S. 58.

[50]) EH Rspr. Nr. 10 zu § 7.

[51]) Spohr DJ 34/1123; Vogels § 1 Anm. II, 1 b S. 49. Wöhrmann § 7 Anm. 1 α S. 33; Baumecker § 7 Anm. 6 S. 62 u. § 1 Anm. 2 a S. 23/24. Hennig § 1 A I, 1 c aa S. 45—49 mit Angabe von zahlreichen Entscheidungen.

Die ersteren bearbeiten und verwerten land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse. Hierher sind zu rechnen: Molkerei, Käserei, Mühle, Sägewerk, Viehmästerei, Brennerei, Brauerei usw. Voraussetzung für ihre Eigenschaft als Nebenbetrieb bleibt immer, daß sie grundsätzlich nur oder doch wenigstens überwiegend eigene Erzeugnisse des Hofes verarbeiten. Verwertet ein Betrieb hauptsächlich zugekaufte oder auf Pachtgrundstücken gewonnene Erzeugnisse, was meistens bei Brauereien und Brennereien der Fall ist, so scheidet er als Nebenbetrieb aus [52]).

Die Substanzbetriebe dienen der Gewinnung und Verwertung des Grundes und Bodens selbst [53]). Hierunter fallen Ziegeleien, Steinbrüche, Lehm-, Sand- und Kiesgruben usw. Auch hier sind an die wirtschaftliche und organisatorische Abhängigkeit vom Erbhof hohe Anforderungen zu stellen, wenn sie noch als Nebenbetriebe des Hofes gelten sollen. Ausreichend für die Annahme eines Nebenbetriebes wird es aber sein, wenn das Arbeitskapital sowie die menschlichen und tierischen Kräfte des Erbhofs ebenfalls in den Substanzbetrieben Verwendung finden, oder die Produkte des Substanzbetriebes in der Hauptsache dem Erbhof zugute kommen, oder wenn die gewerbliche Abtragung des Grundes und Bodens nur vorübergehender Natur ist, namentlich dann, wenn der jeweils ausgebeutete Teil mit Hilfe des jeweils zur Neuausbeutung abgetragenen Teiles wieder in eine anbaufähige Fläche umgewandelt wird.

Nimmt dagegen ein gewerblicher Betrieb nach der Größe, Ausdehnung und der Art seiner Tätigkeit dem Erbhof gegenüber eine selbständige Stellung ein, und ist die technische und wirtschaftliche Verbindung zwischen beiden Unternehmen ohne besondere Schwierigkeiten und Nachteile in zwei selbständige, für sich lebensfähige Betriebe zu trennen, so liegt ein sogen. Doppelbetrieb vor [54]). Der gewerbliche Betrieb rechnet in diesem Falle nicht zum Erbhof und unterliegt daher auch nicht dem erbhofrechtlichen Vollstreckungsschutz, während die übrigen der Landwirtschaft dienenden Grundstücke ihre Erbhofeigenschaft beibehalten und somit vollstreckungsrechtlich geschützt sind. Als Doppelbetriebe seien genannt: die sogen. Kundenmühle, Kunden-

[52]) LEHG Celle EH Rspr. § 1 Abs. I Nr. 8 und Nr. 31.

[53]) Baumecker § 1, 2 S. 23. Wagemann-Hopp § 1 Anm. 2 b S. 63; Hennig § 1 A I, 1 c S. 79.

[54]) Vogels § 1 Anm. II, b S. 50; Wagemann-Hopp § 1 Anm. 2 b S. 63; Baumecker § 1 Anm. 2 b S. 24; LEHG Celle, EH Rspr. Nr. 8 und Nr. 35 zu § 1; EHG Bamberg, EH Rspr. Nr. 44 zu § 1 Abs. I; EHG Nürnberg EH Rspr. Nr. 12 zu § 1 Abs. I.

schmiede, eine selbständige, nicht in den landwirtschaftlichen Wirtschaftsbetrieb aufgenommene Gastwirtschaft oder Metzgerei usw.

Wiederum anders liegt der Fall, wenn ein gewerbliches Unternehmen einem landwirtschaftlichem Betriebe gegenüber, der die Größe einer Ackernahrung hat, keine untergeordnete, dienende Stellung einnimmt, mit diesem aber räumlich, wirtschaftlich und organisatorisch eine Einheit bildet, z. B. die auf dem Hof betriebene Brauerei, Brennerei, Bäckerei und Gastwirtschaft. Unter dieser Voraussetzung sind weder die oben erörterten Grundsätze über Nebenbetriebe anzuwenden, noch ist eine Aufteilung in einen landwirtschaftlich und einen gewerblich genutzten Teil angängig. In diesem Falle ist vielmehr nach der heute anerkannten Rechtsauffassung [55]) der Betrieb als Ganzes zu beurteilen und je nach seinem Gesamtgepräge als Erbhof oder als gewerblicher Betrieb zu charakterisieren. Wenn demzufolge das landwirtschaftliche Anwesen dem Gesamtbetrieb sein Gepräge gibt, was meistens bei größeren Höfen der Fall ist, so ist auch das gewerbliche Unternehmen im gleichen Maße wie das landwirtschaftliche vollstreckungsrechtlich geschützt [56]).

Wie bereits erwähnt, ist gemäß § 7 REG Voraussetzung für die Hofzugehörigkeit eines Grundstücks seine regelmäßige Bewirtschaftung von der Hofstelle aus. Diese Voraussetzung fehlt notwendig bei einem verpachteten Grundstück. Gleichwohl schließt kraft ausdrücklicher Bestimmung des § 7 II REG eine vorübergehende Verpachtung eines Grundstücks die Erbhofzugehörigkeit nicht aus. Die Frage, wann eine Verpachtung als vorübergehende oder dauernde anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Von entscheidender Bedeutung ist weniger die Länge der Pachtzeit als vielmehr die Frage, aus welchem Grunde die Verpachtung erfolgt ist. Nach den in der Rechtswissenschaft [57]) und Rechtsprechung [58]) herausgebildeten Grund-

[55]) Dölle § 3 I, 2 S. 11; Baumecker a. a. O.; Vogels a. a. O.; LEHG Celle EH Rspr. § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 7, 8, 21; EHG Nürnberg EH Rspr. § 1 Abs. 1 Nr. 13, 14, 39; EHG München EH Rspr. § 1 I Nr. 17, 25, 26; A. A. Gülland Nr. 33 S. 19; Hennig § 1 A I, 1 c gg. S. 50.

[56]) Baumecker § 7 Anm. 6 S. 62.

[57]) Hennig § 7 Anm. II, 1 b aa S. 136; Dölle § 3 Anm. II S. 19; Wagemann-Hopp § 1 Anm. 5 S. 65; Gülland Nr. 40 S. 68; Wöhrmann § 1 Anm. 2 S. 7 und 8.

[58]) LEHG Celle EH Rspr. § 1 Abs. II Nr. 3, § 7 Nr. 4, Nr. 5; JW 34/2251; REHG JW 34/2696 u. 2982; Karlsruhe EH Rspr. § 1 Abs. II Nr. 6 mit Anm. von Lange. OLG Oldenburg JW 34/3294.

sätzen wird man von einer ständigen Verpachtung im allgemeinen dann reden können, wenn der Bauer das Grundstück durch die Verpachtung für immer aus seinem persönlichen Wirtschaftsplan ausgeschieden hat und es nur noch als Gegenstand kapitalistischer Nutzung dienen soll, der durch die Arbeit eines anderen Zinsen bringt. Dagegen ist eine nur zeitweilige Verpachtung anzunehmen, wenn der Bauer aus persönlichen Gründen, wie Krankheit, zu hohem oder zu jugendlichem Alter, die Selbstbewirtschaftung des Hofes ganz oder teilweise aufgegeben, im übrigen aber beabsichtigt hat, die verpachteten Grundstücke später wieder selbst zu bewirtschaften oder seinem Nachfolger zur Eigenbewirtschaft zu überlassen.

Der zeitweiligen Verpachtung stellt § 2 II REG jede „ähnlich vorübergehende Benutzung von Hofgrundstücken" gleich und erwähnt beispielsweise die Ueberlassung eines Landes als Altenteilsland. Indessen würde man nach den obigen Ausführungen [59]) dieses Land auch ohne ausdrücklichen Hinweis zum Erbhof zu rechnen haben. Eine vorübergehende Nutzung eines Erbhofgrundstückes ist insbesondere in der Einräumung eines Nießbrauchs zu erblicken, da dieser gemäß § 1061 BGB höchstens auf die Lebensdauer des Berechtigten beschränkt ist. Seiner Natur nach vorübergehend ist weiter auch das familienrechtliche Nutznießungsrecht, sei es das der Eltern an einem Grundstücke der Kinder, sei es das des Mannes an einem Grundstück der Ehefrau.

Die vorstehend für die Erbhofzugehörigkeit eines Grundstücks erörterten Grundsätze gelten nur für die erstmalige Entstehung eines Erbhofgrundstückes, gleichgültig, ob die Voraussetzung hierzu bereits beim Inkrafttreten des REG vorlagen oder erst später entstanden sind. Dabei ist aber zu beachten, daß ein Erbhof gemäß § 3 I REG grundsätzlich nicht größer als 125 ha sein darf. Falls durch Hinzuerwerb von Grundstücken die Höchstgrenze eines Erbhofs überschritten wird, so kommt daher die hinzuerworbene Fläche, soweit sie 125 ha überschreitet, als Erbhofvermögen nicht in Betracht; es sei denn, daß der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gemäß § 5 REG, §§ 44,60 DVO I ihre Einverleibung in den Erbhof genehmigt. Hat ein Grundstück einmal Erbhofeigenschaft erlangt, so geht sie nicht dadurch verloren, daß der Bauer willkürlich die einmal erfüllten Erfordernisse beseitigt, z. B. Erbhofland als Bauland liegen läßt, oder einen Nebenbetrieb zum Hauptbetrieb ausbaut. Nur mit Genehmigung des Anerbengerichtes kann der Bauer die Erbhofeigenschaft eines Grundstücks aufheben, und zwar sowohl durch Trennung des

[59]) Vgl. S. 21.

rechtlichen wie des wirtschaftlichen Zusammenhanges. Ersteres geschieht durch Veräußerung und ist genehmigungspflichtig gemäß § 37 REG; bei letzterem handelt es sich um eine bloß wirtschaftliche Abtrennung ohne Eigentumswechsel, die gemäß § 64 III DVO I ebenfalls der Genehmigung bedarf.

β) Das Hofzubehör.

Der Schutz des Erbhofes wäre nur unvollkommen, wenn nicht auch sein Inventar, ohne das ein Erbhof nicht lebensfähig ist, im gleichen Maße wie der Hof selbst geschützt würde. Daher rechnet § 7 I REG auch das im Eigentum des Bauern stehende Zubehör zum Erbhof und läßt es somit ebenfalls an dem Vollstreckungsschutz des § 38 REG teilnehmen. Schon nach § 865 II ZPO können Zubehörstücke eines Grundstückes nicht im Wege der Mobiliarvollstreckung gepfändet werden. Gemäß § 38 REG ist aber jede Vollstreckung wegen Geldforderung verboten, und außerdem ist durch § 8 REG der Kreis der Erbhofzubehörstücke dem BGB gegenüber noch erweitert worden.

Da das REG den Begriff des Zubehörs nicht definiert, sondern nur einzelne Gegenstände als Hofzubehör aufzählt, richtet sich die allgemeine Begriffsbestimmung des Zubehörs grundsätzlich nach dem bürgerlichen Recht (§§ 97 I, BGB) [60]). Hiernach sind Zubehör bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist im Sinne des BGB nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird. Zubehör eines Bauernhofes ist nach § 98 Ziff. 2 BGB. insbesondere das zum Wirtschaftsbetrieb bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene auf dem Hofe gewonnene Dünger. In Ergänzung zum BGB rechnet § 8 REG zum Hofzubehör „insbesondere das auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Wirtschafts- und Hausgerät, einschließlich des Leinenzeugs und der Betten, den vorhandenen Dünger, die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen" und endlich gemäß Abs. II das sogen. Traditionszubehör des Hofes. Hiernach enthält der Zubehörbegriff des REG gegenüber dem des BGB eine dreifache Erweiterung. Zunächst einmal gehören zum Hofzubehör nicht nur wie im BGB das Wirtschafts-

[60]) Vgl. Dölle § 3 Anm. II, 2 S. 16.

gerät, sondern auch das Haus- und Traditionszubehör. Während ferner nach dem BGB nur die bis zur nächsten Ernte notwendigen Vorräte Zubehör darstellen, ist im REG diese Beschränkung fallen gelassen. Endlich ist es für die Zubehöreigenschaft einer Sache im Gegensatz zu § 97 I, S. 1 gleichgültig, ob sie im Verkehr als Zubehör angesehen wird oder nicht [61]). Dieses folgt aus dem Wortlaut und Zweck des § 8 REG; denn zu einem Hofe, der auf die Dauer lebensfähig sein soll, muß Inventar gehören, welches das rechtliche Schicksal des Hofes teilt. Daher ist landwirtschaftliches Inventar stets Zubehör des Erbhofes, auch wenn es in einzelnen Gegenden, z. B. in Oldenburg und in Ostfriesland [62]), nach der allgemeinen Verkehrsauffassung nicht als Zubehör angesehen wird.

Umgekehrt enthält der Zubehörbegriff des REG dem des BGB gegenüber insoweit eine Einschränkung, als gemäß § 7 REG nur ein im Eigentum des Bauern stehender Gegenstand Zubehör sein kann, während das BGB diese Voraussetzung nicht aufstellt [63]). Daher ist der Verkäufer einer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Maschine bei Zahlungssäumnis des Bauern nicht durch den erbhofrechtlichen Vollstreckungsschutz gehindert, wegen seiner Kaufpreisforderung in die Maschine zu vollstrecken [64]).

Im Gegensatz hierzu rechnet Bettermann [65]) auch die dem Bauern nicht gehörenden Gegenstände zum Zubehör, um sie ebenfalls dem Vollstreckungsschutz des § 38 zu unterwerfen. Wenn er meint, über die Auslegungsregel des § 56 REG müsse man zu der Auffassung kommen, daß alle an sich Zubehöreigenschaft besitzenden Gegenstände dem Erbhof erhalten bleiben müßten, so verkennt er, daß § 7 ausdrücklich für die Zubehöreigenschaft einer Sache das Eigentum des Bauern an ihr fordert und daher für eine Auslegung gemäß § 56 REG hier kein Platz ist.

Bemerkt sei, daß, soweit der Zubehörbegriff des REG gegenüber dem allgemeinen Begriff des Zubehörs Einschränkungen und Erweiterungen enthält, diese Abweichungen nur für die Zwecke des REG (z. B. für die Verfügungen unter Lebenden und von Todeswegen und für die Vollstreckung) gelten, nicht aber auch für

---

[61]) Wagemann-Hopp § 8 Anm. 1 S. 91; Dölle § 3 Anm. II, 2 S. 17; Hennig § 7 III 1 b S. 141; Baumecker § 8 Anm. 1 S. 65; Vogels § 8 Anm. 3 S. 83; Wöhrmann § 8 Anm. 2 a S. 36; Schap VI § 8 Anm. 1 S. 69.

[62]) Vgl. Schapp a. a. O.; Dölle a. a. O.

[63]) RGRKomm § 97 Anm. 1.

[64]) Vogels § 38 Anm. II, 1 S. 246; Hennig § 38 III, 2 a aa S. 614; Baumecker § 38 Anm. II, 1 S. 337; Hopp JR 34/128;

[65]) JR 34/68.

das allgemeine Recht Bedeutung haben [66]). Daher erstreckt sich eine Erbhofhypothek nur auf das allgemeinrechtliche, nicht aber auf das Erbhof-Zubehör, und in Bezirken, in denen bisher das Inventar nicht als Zubehör galt, z. B. in Oldenburg, umfaßt die Hypothek auch jetzt nicht die Inventarstücke, was, wie Gerloff [67]) erwähnt, von Bedeutung sein könnte, wenn ein hypothekarisch belastetes Erbhofgrundstück aus irgendwelchen Gründen seiner Erbhofeigenschaft verlustig ginge.

Von den obigen Abweichungen abgesehen, entspricht der Zubehörbegriff des § 8 REG dem des BGB. Insbesondere verlangen die Worte „das auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandene . . ." nicht mehr und nicht weniger als das BGB im § 97, I, daß die Inventarstücke in einem ihrer Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis zum Hofe stehen und für den Wirtschaftsbetrieb bestimmt sein müssen. Irgendeine sachliche Bedeutung hat der Unterschied in den Wortfassungen der beiden Paragraphen nicht [68]). Daher gehören auch entbehrliches oder überreichliches sowie das infolge Platzmangels auf dem Nachbarhof untergestellte Vieh und Wirtschaftsgerät zum Zubehör [69]). Dagegen gehört z. B. eine nur auf Pachtgrundstücken unterhaltene, vom Erbhof entferntliegende Schafhaltung nicht zum Erbhof [70]). Ebensowenig sind Zubehörstücke die Gegenstände, die rein persönlichen Bedürfnissen des Bauern und seiner Familie dienen, z. B. ein Klavier, ein Luxushund, ein nur zum Sport gehaltenes Reitpferd oder Auto [71]), sowie Inventarstücke, die nicht oder nicht mehr zum Wirtschaftsbetrieb bestimmt sind, z. B. Handelsvieh oder auf den Viehmarkt gebrachtes Mastvieh [72]).

Man darf aber nicht die Bestimmungen darüber, welche Inventarstücke zur Bewirtschaftung dienen, und welche zum Verkauf bestimmt sind, dem willkürlichen Belieben des Bauern überlassen. Vielmehr wird man entsprechend dem Grundgedanken des § 37 REG, der die Verfügungsfreiheit über Zubehörstücke im Interesse der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Hofes ein-

---

[66]) Vogels § 9 Anm. I, 2 S. 85; Wöhrmann § 7 Anm. 2 f S. 34; Gerloff III b S. 58; Schapp VI, § 8 Anm. 1 S. 69.

[67]) Gerloff a. a. O.

[68]) Hennig § 7 Anm. III, 2 a aa bb S. 142; Münzel JR 35/63; Baumecker § 38 Anm. II, 1 S. 337.

[69]) RG 55/281.

[70]) EHG München DNotZ. 34/276.

[71]) Wöhrmann § 8 Anm. 2 a S. 35; Vogels § 8 Anm. 2 a S. 81.

[72]) Wöhrmann § 8 Anm. 2 a S. 35; Baumecker § 8 Anm. 1 S. 65; OLG JW 34/1984 (München).

schränkt, seinem freien Bestimmungsrecht nach oben und unten eine Grenze setzen müssen, und nur solche Bestimmungen gelten lassen dürfen, die ein verständiger Landwirt im Rahmen ordnungsgemäßer Wirtschaft treffen würde [73]).

Unter diesen allgemeinen Voraussetzungen sind gemäß § 8 REG Erbhofzubehör das für die Bewirtschaftung vorhandene:

Vieh, z. B. Pferde, Rindvieh, Schafe usw., gleichgültig ob es als Zug-, Zucht- oder Mastvieh verwendet wird. Letzteres, das dem Hofe durch Futterverwertung und Düngererzeugung dient [74]), scheidet aber dann aus, wenn es vollausgemästet ist und ein vernünftiger Bauer es nicht mehr länger füttern, sondern zum Verkauf stellen würde [75]); denn dann hört es auf, zum Wirtschaftsbetrieb bestimmt zu sein. Verliert ein vom Hofe herrührendes Stück Vieh auf diese Weise seine Zubehöreigenschaft, so ist es damit noch nicht jeder Vollstreckung preisgegeben, vielmehr wird es dann rechtlich zum bloßen wirtschaftlichen Erzeugnis des Hofes und untersteht hinsichtlich des Vollstreckungsschutzes den Vorschriften des § 38 II, 39 REG.

Wirtschaftsgerät. Dazu gehören sowohl die landwirtschaftlichen Maschinen wie auch die einfachen Handgeräte, ferner Acker- und Kutschwagen, Pflüge und Geschirre und überhaupt sämtliche Geräte, die bei der Erzeugung und Verwertung landwirtschaftlicher Produkte benutzt werden. Bei Erbhöfen, die gemäß § 8 Reichsjagdgesetz bei einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 75 ha einen eigenen Jagdbezirk bilden, sind auch die vorhandenen Jagdgeräte Erbhofzubehör; denn die Ausübung des Jagdrechts als Ausfluß des Eigentums am Grund und Boden (§ 3 RJG.) stellt im weiteren Sinne auch eine wirtschaftliche Nutzung des Erbhofs dar, wozu Jagdgeräte benötigt werden [76]). Hofzubehör sind gemäß §§ 97, 98 I BGB auch die einem land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb, z. B. einer Mühle, einem Sägewerk dienenden Geräte, dagegen nicht die zur Verarbeitung bestimmten Rohstoffe oder Fertigfabrikate, z. B. Holz eines Sägewerks, Ziegel einer Ziegelei [77]). Ist mit dem Hof ein nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb, z. B. eine Gastwirtschaft, untrennbar verbunden, so wird man mit Vogels [78]) das zu diesem Betrieb ge-

[73]) Wöhrmann JW 34/800; Baumecker § 8 Anm. 1 S. 64; Münzel JR 35/64.

[74]) RGRKomm § 98 Anm. 13.

[75]) RG 142/379; Münzel JR 35/364.

[76]) Dittrich, DJZ 36/114.

[77]) RGRKomm § 97 Anm. 6; Vogels § 8 Anm. 2 b S. 81; KG JW 1934 S. 435.

[78]) § 8 Anm. 2 b S. 280.

hörige Zubehör dem Erbhofzubehör gleichzustellen haben. Bei einer Trennungsmöglichkeit zwischen beiden Betrieben gehören dagegen die Zubehörstücke des Gewerbebetriebes nicht zum Erbhof. Mit Recht hat daher das LG Cleve [79]) die Zubehöreigenschaft einer hölzernen Badehalle, die zu einem auf dem Erbhof eingerichteten Freibade gehört, verneint.

Hausgerät. Hierher gehören alle Gegenstände, die im Wirtschaftsbetrieb zu Wohn- und Haushaltszwecken bestimmt sind, z. B. Herd, Ofen, Tisch, Stühle, Sofa, Nähmaschine, sowie, was § 8 beispielsweise erwähnt, Betten, und Leinenzeug. Dagegen gehören reine Luxus-, insbesondere Kunst- und Schmuckgegenstände nicht zu den „für die Bewirtschaftung vorhandenen Hausgeräten". Bei der Prüfung der Frage, ob ein Hausgerät als Luxusgegenstand anzusehen ist oder nicht, wird man die Größe des Hofes und die Anschauungen und die Lebenshaltung der beteiligten bäuerlichen Kreise ausschlaggebend zu berücksichtigen haben [80]). Daher sind u. U. im Gegensatz zu Baumecker [81]) auch Silber- und Kristallsachen, Serviergegenstände, Standuhr, Kronleuchter, Büffet, Schreibtisch, Geldschrank usw. zum Hofzubehör zu rechnen. In jedem Falle wird man auch ein einfaches Rundfunkgerät, das übrigens nach der herrschenden Meinung ohnehin gemäß § 811 Nr. 1 ZPO unpfändbar ist, zum Hausgerät im Sinne des § 8 REG rechnen dürfen, denn es bringt die auch für einen bäuerlichen Betrieb unentbehrliche schnelle und regelmäßige Auskunft über Wetter, Wirtschaft und Politik [82]).

Dünger. In Abweichung vom BGB ist es gleichgültig, ob er auf dem Hofe gewonnen ist oder nicht, ob es sich um natürlichen oder künstlichen Dünger handelt.

Die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Hierunter fallen die natürlichen organischen Früchte des Hofes, gleichgültig, ob es sich um pflanzliche Produkte, z. B. Getreide, Gemüse, Obst, oder um tierische, z. B. Tierjunge, Milch, Eier, Wolle, handelt. Dagegen sind die juristischen Früchte, z. B. Pachtzinsen für die Nutzungsüberlassung von Erbhofgegenständen, nicht hierher zu rechnen. Darauf, ob die Fruchtziehung nach den Regeln ordnungsgemäßer Wirtschaft oder der Bestimmung der Sache gemäß erfolgt ist, kommt es nicht an. Ebenso

---

[79]) JW 34/855.

[80]) Vogels § 8 Anm. 2 c S. 82; Hennig § 7 Anm. III, 2 a S. 145.

[81]) Baumecker § 8 Anm. 1 S. 64.

[82]) Vogels § 8 Anm. 2 c S. 82; Hennig § 7 Anm. III, 2 a S. 146; Gülland Nr. 58 c gg S. 33.

ist es gleichgültig, ob die Früchte auf dem Hof gewonnen oder zugekauft sind. Fraglich ist, ob auch die sonstige Ausbeute aus dem Erbhof, z. B. Sand, Lehm, Kies, hierher gehört. Nach der Gesetzesterminologie (§ 99 I BGB) und nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch sind sie nicht als Erzeugnisse anzusehen und daher im Gegensatz zu Vogels [83]) nicht zum Erbhof zu rechnen [84]). Zweifelhaft ist ferner, ob die aus Erzeugnissen durch Verarbeitung oder Umbildung hergestellten neuen Sachen, z. B. das Fleisch geschlachteter Tiere, Butter, Käse, Zucker, Bier, noch als landwirtschaftliche Erzeugnisse und damit als Hofzubehör anzusehen sind. Hennig [85]) verneint diese Frage, während Baumecker [86]) und Saure [87]) sie bejahen. M. E. kommt es bei dieser Frage auf den Grad der Umbildung und die Art der neuen Sache an. Erscheint diese nach der Verkehrsauffassung als eine wirtschaftlich vollständig neue Sache, deren Ursprung nicht mehr ohne weiteres zutage tritt, wie es meistens bei den in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben hergestellten Fabrikaten der Fall ist, z. B. bei Brennspiritus, Bier, Zucker, so scheiden sie als Zubehör aus, während sie im übrigen, so bei den erwähnten Beispielen, Mehl, Käse, Wurst weiterhin Erbhofzubehör sind.

Voraussetzung für die Erbhofzugehörigkeit der Vorräte ist, daß sie unmittelbar in natura der Bewirtschaftung des Hofes dienen. Dieses ist nicht der Fall bei den Erzeugnissen, die zum Verkauf bestimmt sind, selbst wenn der Erlös aus ihrem Verkauf zur Weiterführung der Wirtschaft dienen soll [88]). In diesem Falle können sie aber gleichwohl noch [89]) den beschränkten Vollstreckungsschutz gemäß § 39 I RG genießen. Auch die Erzeugnisse, die der Bauer für sich und seine Familie zum Unterhalt benötigt, sind nicht zum Zubehör zu rechnen, obwohl sowohl er wie seine Familie mit zu den den Hof bewirtschaftenden Kräften gehören, deren Ernährung zur Bewirtschaftung des Hofes erforderlich ist; denn eigens für solche zum Unterhalt nötigen Erzeugnisse gibt § 38 II in Verbindung mit §§ 39,59 einen Sondervollstreckungsschutz, was nicht nötig gewesen wäre, wenn auch diese Erzeugnisse zum Hofzubehör gehören würden.

---

[83]) § 38 Anm. II, 2.
[84]) Hennig § 7 Anm. III, 2 c S. 147. LEHG Celle R. d. RN. 1934 Nr. 392.
[85]) § 7 Anm. III, 2 c S. 147.
[86]) § 8 Anm. I 1 S. 64.
[87]) Saure Abschn. II S. 62.
[88]) Wöhrmann JW 34/801; RGRKomm § 97 BGB Anm. 6.
[89]) Vgl. unter B I 2 b. S. 37/38.

Um das Bewußtsein der Familienverbundenheit bei dem Bauern zu stärken und zu fördern, erklärt § 8 II REG endlich noch eine Reihe von Sachen, die nach dem BGB nicht zum Zubehör rechnen, aber geeignet sind, die Tradition der Bauernfamilie zu wahren, zum Zubehör und entzieht sie dadurch dem Zugriff der Gläubiger. Es handelt sich im einzelnen um Hofesurkunden, aus früheren Generationen stammende Familienbriefe, ferner Bilder mit Erinnerungswert, Geweihe und ähnliche auf den Hof und die darauf seßhafte Bauernfamilie bezügliche Erinnerungsstücke, z. B. alter Schmuck, altes Tafelgeschirr und alte Jagdgeräte.

δ) Forderungen und sonstige Rechte.

Das REG hat in der Erkenntnis, daß für den Bestand des Hofes auch Rechte, die mit ihm im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ebenso von Bedeutung sein können wie die körperlichen Zubehörstücke, diese gleichfalls als zum Erbhof gehörig erklärt und sie damit dem erbhofrechtlichen Vollstreckungsschutz unterworfen. Diese Zugehörigkeitserklärung stellt aber keine Erweiterung des allgemeinen Zubehörbegriffes dar und hat daher auch nicht zur Folge, daß eine Hypothek sich gemäß § 1120 S. 2 BGB auf diese Hofrechte erstreckt [90]).

In erster Linie gehören gemäß § 9 REG zum Erbhof die Forderungen aus den für den Hof und sein Zubehör eingegangenen Versicherungen. In Betracht kommen also nur die Forderungen aus Sachversicherungen, z. B. Feuer-, Hagel-, Vieh-, Diebstahlsversicherung, sodaß dem Hypothekengläubiger die Ausübung der Rechte aus den §§ 1127, 1128 BGB verschlossen ist. Dagegen sind die Ansprüche aus Versicherungen, die für die Person des Bauern eingegangen sind, z. B. aus einer Haftpflicht-, Lebens- und Unfallversicherung, erbhoffrei und daher pfändbar. Die Unpfändbarkeit der Forderungen aus den Hofversicherungen ergibt sich übrigens auch aus § 15 VVG. in Verbindung mit § 851 ZPO, da die Versicherung sich wie im vorliegenden Falle auch auf unpfändbare Sachen (Erbhof und Zubehör) bezieht [91]). Auf Grund des Vollstreckungsschutzes des § 38 REG ist aber selbst die Pfändung durch einen gemäß § 98 VVG privilegierten Gläubiger, z. B. durch einen Baugläubiger, unzulässig, wenn sie auch dem Zweck dient, den Wiederaufbau des Gebäudes zu sichern und damit den Hof zu erhalten [92]). Wenn Prölss [93]) aus diesem Grunde die Pfänd-

[90]) Vogels § 9 Anm. I, 2 S. 85.

[91]) Vogels § 9 Anm. II, 1 b S. 86.

[92]) Hennig § 7 Anm. IV, 1 b aa S. 150.

[93]) JW 33/2888.

barkeit einer Versicherungsforderung im Falle des § 98 VVG bejaht, so übersieht er, daß § 38 REG jede Zwangsvollstreckung in einen zum Erbhof gehörenden Gegenstand ausnahmslos ohne Rücksicht auf ihre jeweilige Auswirkung auf den Bestand des Hofes verbietet. Außer der Versicherungsforderung selbst ist auch eine bereits ausgezahlte Entschädigungssumme unpfändbar, da sie gemäß § 9 REG ebenfalls zum Erbhof gehört.

Zu den erbhofgebundenen und vollstreckungsrechtlich geschützten Rechten gehört ferner nach § 9 REG ein zur Abtragung einer Hofschuld angesammeltes Tilgungsguthaben. Hierunter sind die Tilgungsfonds der Amortisationshypotheken zu verstehen, die auf Grund des Art. 167 EG z. BGB [94]) hauptsächlich von den landschaftlichen und ritterschaftlichen Kreditinstituten ausgegeben werden. Nach den Bedingungen dieser Institute werden die von dem Schuldner zurückgezahlten Amortisationsraten zunächst auf ein Guthaben verbucht und erst dann auf die Darlehnsschuld verrechnet, wenn sich ein größerer Betrag, etwa 10 %, angesammelt hat. Der Begriff „Tilgungsguthaben" ist nur in diesem technischen Sinne des Hypothekenrechts zu verstehen. Sonstiges angesammeltes Bargeld oder sonstige regelmäßige Einzahlungen auf ein Sparguthaben sind daher frei pfändbar, selbst wenn der Bauer das Geld angesammelt hat, um damit Hofschulden zu bezahlen. Die gegenteilige Ansicht würde die Gläubigerrechte zu sehr mißachten und dadurch den Bauern selbst an seiner Kreditwürdigkeit schädigen [95]).

In einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Erbhof stehen ferner gewisse ihm dienende Nutzungsrechte. Soweit diese mit dem Eigentum am Hof verbunden sind, gelten sie bereits gemäß § 96 BGB als Bestandteile des Hofes und folgen ohne weiteres seinem rechtlichen Geschick. Darüber hinaus rechnet § 2 DVO II zu den zu dem Erbhof gehörenden Rechten auch solche, die nur dem Bauern persönlich zustehen. Mit dieser Erweiterung zählt die genannte Vorschrift zum Erbhof: Forstnutzungsrechte, sonstige dem Erbhof dienende dingliche Nutzungsrechte, Anteile an einer Waldgenossenschaft und ähnliche dem Erbhof dienenden Rechte, des weiteren den Anteil an einer Molkerei, Zuckerfabrik oder ähnlichen Einrichtung, in der Erzeugnisse des Hofes verarbeitet und verwertet werden, sowie den Anteil an einer gemeinschaftlich benutzten Dreschmaschine oder ähnlichen Anlage.

---

[94]) Vgl. Staudinger VI. Bd. zu Art. 167.

[95]) Vogels § 9 Anm. II, 2 S. 88; Baumecker § 9 III S. 40; Hennig § 7 Anm. IV, 2 a.

Zu den Forstnutzungs- und den sonstigen dem Hof dienenden Nutzungsrechten gehören insbesondere das Holzungs- und Hütungsrecht, das Recht zum Sammeln von Raff- und Leseholz sowie eine Jagd-, Fischerei- und Wassergerechtigkeit. Diese Rechte können die Rechtsform von Grunddienstbarkeiten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten oder Reallasten haben, oder, was meistens der Fall ist, unmittelbar auf aufrechterhaltenem Landesrecht beruhen [96]).

Bei den im Mitanteil des Bauern stehenden Waldgenossenschaften handelt es sich nicht um Genossenschaften im Sinne des Reichsgenossenschaftsgesetzes, sondern um ältere deutschrechtliche Körperschaften, deren Satzungen auf Grund des Art. 83 EG z. BGB durch Landesrecht geregelt sind [97]). Sie sind Vereinigungen von Waldbesitzern, die sich mit der Pflege, Aufforstung und Nutzung des gemeinschaftlichen Waldes befassen, und kommen unter den verschiedensten Namen vor, z. B. als Mark-, Agrar- und vor allem als Haubergsgenossenschaften, so im Siegerland, Wittgenstein und Bezirk Olpe, für welch letzteren die Haubergsordnung vom 24. 3. 1821 erwähnt sei [98]).

Zu den „ähnlichen dem Erbhof dienenden Rechten" ist die Realgemeindeberechtigung zu zählen. Wie sich aus Art. 164 EG z. BGB ergibt, sind hierunter solche Verbände zu verstehen, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstücken, Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen Anlagen berechtigt sind. Ebenso kann als ein dem Hof dienendes Recht eine Realgewerbegerechtigkeit im Sinne des Art. 74 EG z. BGB in Frage kommen, z. B. eine Krug-, Schank- oder Mühlengerechtigkeit oder ein Branntweinkontingent. Voraussetzung für die Erbhofzugehörigkeit einer Gewerbeberechtigung ist, daß sie dem Hof dient, was bei den erwähnten Beispielen nur dann der Fall ist, wenn ein Schank- oder Mühlenbetrieb oder eine Brennerei einen Nebenbetrieb des Erbhofes bildet [99]).

Ferner wird man hierher zu rechnen haben Anteile an einer landwirtschaftlichen Einkaufs- und Bezugsgenossenschaft, sowie an einem den Hof mit Wasser, Licht und Kraft versorgenden Wasser- und Elektrizitätswerk, gleichviel in welcher Gesellschaftsform

---

[96]) Vogels § 2 DVO II Anm. II, 1 a S. 419.

[97]) Staudinger Anm. 2 zu Art. 83 EG z. BGB; Baumecker § 17 Anm. 7 S. 121.

[98]) Baumecker a. a. O.

[99]) Hennig § 7 Anm. V, 1 c S. 154.

das Werk betrieben wird [100]). Das Gleiche gilt von einem Miteigentumsanteil an einem landwirtschaftlichen Hilfsgrundstück, z. B. einem Weg, einer Toreinfahrt, einem Torf- und Streuland, einer Backofen-, Keller- und Brunnenanlage [101]). Da aber gemäß § 18 REG ein im Miteigentum stehendes Grundstück nicht Erbhofeigenschaft besitzen kann, kommen als Nutzungsrechte nur Miteigentumsanteile an solchen Grundstücken in Frage, die für den Erbhof eine Nebensache darstellen und nur seinen Zwecken und Bedürfnissen dienen. Miteigentumsanteile an einer landwirtschaftlichen Nutzfläche oder an einer Hofstelle sind daher nicht hofzugehörig [102]).

Endlich gehören gemäß § 2 DVO II Satz 2 zum Erbhof Anteile an Unternehmungen und Anlagen, die der Verarbeitung und Verwertung von Erbhoferzeugnissen dienen. Außer den vom Gesetz erwähnten Anteilen an einer Molkerei, Zuckerfabrik, Dreschmaschine seien genannt Anteile an einer Käserei, Kartoffelflokkenfabrik, Stärke- und Krautfabrik oder an einer Dampfpfluggenossenschaft. Mit Richter [103]) wird man im Gegensatz zu Seybold [104]) auch Anteile an einer landwirtschaftlichen Absatzgenossenschaft hierher zu rechnen haben, da die Verwertung im weiteren Sinne auch den Absatz mitumfaßt.

Da die Beteiligung an einem Unternehmen unmittelbar dem Hofe dienen muß, so ist eine rein kapitalistische Beteiligung, z. B. an einer stillen Handelsgesellschaft [105]), niemals hofzugehörig. Im übrigen ist es gleichgültig, in welcher Gesellschaftsform die Beteiligung an einem Unternehmen erfolgt. Sie kann in einer Aktie, einem Geschäftsanteil, z. B. einer Gesellschaft des BGB, einer Genossenschaft, GmbH usw., einem Miteigentumsanteil oder in einer sonstigen Form der Beteiligung bestehen.

Die genannten Nutzungs- und Anteilsrechte, bei denen es sich um Mitgliedschaftsrechte handelt [106]), sind als Erbhofvermögen dem Zugriff der Gläubiger entzogen. Um ihre wirtschaftlichen Vor-

---

[100]) Vogels § 2 DVO II Anm. 2 c S. 421; Richter R. d. R. Nährst. 34/50; Seybold JW 34/2577.

[101]) Hennig § 7 Anm. V, 2 c bb dd S. 157; Vogels § 2 DVO II Anm. II. 2 b S. 421. LEHG Celle JW 34/2481; EHG Stuttgart JW 34/2861.

[102]) Vogels, a. a. O.; Hennig a. a. O.

[103]) Richter a. a. O.

[104]) Seybold a. a. O.

[105]) Hennig § 7 Anm. V, 2 d gg S. 158.

[106]) Staudinger Anm. 4 vor § 705 BGB; Richter RdRN 34/51; Vogels § 2 DVO II Anm. III, 2; Hennig § 7 Anm. V, 3 a.

teile dem Hofe zu sichern, sind vor der Vollstreckung nicht nur der Anteil als Ganzes, sondern auch die aus der Mitgliedschaft entspringenden Einzelrechte geschützt, insbesondere der Anspruch auf das Gesellschaftsguthaben, den Kapitalanteil, die Einlage, den Gewinn usw. Daher kann ein Gläubiger beispielsweise nicht mehr gemäß § 725 BGB, § 135 HGB oder § 66 Genoss. Ges. den Anteil oder das Geschäftsguthaben pfänden und die Gesellschaft oder die Mitgliedschaft des Genossen kündigen, um aus dessen Auseinandersetzungsquote seine Befriedigung zu suchen. Hat der Bauer aber seine Mitgliedschaft gekündigt, was ihm durch § 37 REG nicht verwehrt ist [107]), oder ist die Gesellschaft oder Genossenschaft aufgelöst, so ist der Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben und auf Verteilung des Gesellschaftsvermögens erbhoffrei und daher pfändbar, da dann das Auseinandersetzungsguthaben dem Erbhof nicht mehr unmittelbar zu dienen geeignet ist [108]).

Zu den unpfändbaren Rechten des Bauern sind endlich noch die auf dem Erbhofgrundstück lastenden Eigentümergrundschulden zu rechnen. Diese werden zufolge der Vorschrift des § 15 Abs. III DVO II geradeso wie Erbhofvermögen behandelt und sind daher auf Grund des § 18 DVO II ausdrücklich der Pfändung entzogen.

Mit der vorstehend unter α bis δ gegebenen Aufzählung ist der Kreis des zum Erbhof gehörenden Vermögens abschließend begrenzt und insoweit daher eine Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung ausgeschlossen. Eine willkürliche Verschiebung der Grenze zu Lasten oder zu Gunsten des freien Vermögens durch den bloßen Willen des Bauern ist ebenso wie bei sonstigen Sondervermögen, — z. B. einer Vorerbschaft, einer Konkursmasse, — als welches man mit Hennig [109]) das Erbhofvermögen im weiteren Sinne charakterisieren kann, ausgeschlossen. Eine Ueberführung eines Gegenstandes aus dem allgemeinen Vermögen in das Erbhofvermögen ist nur dadurch möglich, daß der Bauer durch Aenderung seiner Zweckbestimmung die für die Erbhofzugehörigkeit gesetzlich erforderlichen sachlichen Voraussetzungen schafft. Soll ein Erbhof durch Hinzunahme von Grundstücken über eine Gesamtfläche von 125 ha hinaus vergrößert werden, so können diese, wie schon erwähnt, nur dann Bestandteil des Erbhofes werden, wenn der Reichsernährungsminister gemäß § 5 REG ihre Einverleibung in den Erbhof genehmigt.

---

[107]) Vgl. Richter a. a. O., Vogels § 2 DVO II Anm. 3, S. 423.

[108]) Hagedorn JW 34/1895; Hennig § 7 Anm. V, 3 a S. 159.

[109]) Vgl. Hennig § 7 Anm. I, 1 S. 127.

Umgekehrt kann der Bauer einen Gegenstand aus dem Erbhofvermögen in sein freies Vermögen grundsätzlich nur gemäß § 64 III DVO I mit Genehmigung des Anerbengerichtes überführen. Da aber gemäß § 37 I, 2 REG eine freie rechtsgeschäftliche Verfügung über Zubehörstücke im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zulässig ist, ist mit Hennig [110]) anzunehmen, daß der Bauer im gleichen Umfang auch durch innerbetriebliche Maßnahmen die Erbhofeigenschaft einer Sache aufheben kann. Als solche ordnungsgemäße Maßnahmen führt Hennig beispielsweise die Ausrangierung unbrauchbaren oder überflüssigen lebenden oder toten Inventars an. In diesem Falle scheidet das Inventar als Zubehör aus, da es nicht mehr der Bewirtschaftung des Hofes dient [111]).

Während im allgemeinen zu einem Sondervermögen auch seine Surrogate gehören [112]), [113]), gilt für das Erbhofvermögen, abgesehen von dem Falle des § 9 REG, wonach an die Stelle des Anspruchs aus einer Versicherung die Entschädigungssumme tritt, das für ein Sondergut charakteristische Surrogationsprinzip nicht. Daher ist das, was der Bauer auf Grund eines zum Erbhof gehörigen Rechtes oder mit Mitteln des Erbhofes erwirbt, erbhoffrei, sofern nicht der erworbene Gegenstand zufällig die für eine Erbhofzugehörigkeit erforderlichen Voraussetzungen, z. B. die des Zubehörs gemäß § 8 REG, erfüllt. Das Gleiche gilt von einem Entschädigungsanspruch des Bauern aus Enteignung eines Hofgrundstückes oder von einem Ersatzanspruch für die Zerstörung oder Entziehung eines Erbhofgegenstandes sowie für die auf diese Ansprüche ausgezahlte Entschädigungssumme. Ferner fallen nicht in das Erbhofvermögen Forderungen oder bereits erzielte Einnahmen aus der Veräußerung, Verpachtung, Vermietung von Hofgrundstücken, Hofzubehörteilen und Erzeugnissen, sodaß dem Gläubiger insoweit eine Vollstreckung nicht verwehrt ist.

Wenn im Gegensatz zu dieser in Rechtsprechung [113]) und Schrifttum [114]) durchweg anerkannten Meinung hier und da ver-

---

[110]) Hennig § 37 Anm. II, 3 d aa S. 529.

[111]) Vgl. unter B 1 2 a β S. 27.

[112]) v. Tuhr § 1911. Z. B. im Fall der Vorerbschaft gemäß § 2111 BGB, bei einer Konkursmasse gemäß § 1 KO; vgl. Jaeger KO § 1 Anm. 61.

[113]) LG Kiel JW 34/855; OLG Kiel JW 34/1433; LG Altona JW 34/1295; LG Bochum 35/71.

[114]) Stoll, § 11, III, 3, IV S. 50/51; Münzel JR 35/64; Gülland Nr. 62/35; Vogels JW 35/3001; Wagemann-Hopp § 8 Anm. 1 S. 91; Wöhrmann § 9 Anm. 3 S. 39; Seelmann-Eggebert JW 34/1803; Hennig § 7 Anm. I, 1 S. 128.

sucht wird [115]), unter Berufung auf die Auslegungsregel des § 56 den Vollstreckungsschutz auch auf die Forderungen aus dem Verkauf von Erbhofgegenständen, vor allem von Zubehör und Erzeugnissen auszudehnen, so entbehrt diese Auffassung jeder rechtlichen und sachlichen Grundlage. Sollte nach dem Willen des Gesetzes der Vollstreckungsschutz soweit reichen, wäre dieses im Gesetz zum Ausdruck gebracht worden. Die Erweiterung des Vollstreckungsschutzes ist auch innerlich nicht gerechtfertigt; denn der Zahlungswille des Bauern und sein persönlicher Kredit, auf den der Bauer mit Rücksicht auf die durch das Belastungsverbot des § 37 hervorgerufene Sperre des Realkredites in Zukunft zur Aufnahme des notwendigen Betriebskapitales allein noch angewiesen ist, würden allzusehr leiden, wenn man den Vollstrekkungsschutz über das unbedingt notwendige Maß ausdehnen würde.

Soweit sonach Vermögen des Bauern rechtlich zum Erbhof gehört, ist gemäß § 38 I REG jede Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung ausgeschlossen. Darüber hinaus dehnt § 38 II den Vollstreckungsschutz auch auf die auf dem Hofe gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus und greift damit auf das erbhoffreie Vermögen über.

b) Die Hoferzeugnisse.

Soweit die landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach den früheren Ausführungen zum Hofzubehör zu rechnen sind, ergibt sich ihre Unpfändbarkeit bereits gemäß § 38 I REG. Darüber hinaus bezieht § 38 II REG grundsätzlich auch die übrigen auf dem Hof gewonnenen Erzeugnisse in den Vollstreckungsschutz ein. Die Vorschrift des § 39 I REG lockert aber für Vollstreckungen wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen den Vollstreckungsschutz, indem sie die Hoferzeugnisse nur insoweit der Vollstrekkung entzieht, als sie zum Zubehör gehören oder zum Unterhalt des Bauern und seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind. Das Gleiche gilt vorläufig [116]) gemäß § 59 REG auch für Vollstreckungen wegen privatrechtlicher Geldforderungen.

Im Gegensatz zu den in ihrer Eigenschaft als Zubehör geschützten Erzeugnissen werden im Falle des § 39 I die Erzeugnisse nur geschützt, wenn sie auf dem Hof im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes gewonnen sind. Hinzu gekauftes Getreide, Futter und Vieh scheiden daher aus. Im übrigen gelten die

---

[115]) LG Gießen RechtdRN 1935/432; Schleich, Bayr. Rechtspfl. Ztg. 34/189.

[116]) Vgl. unter B I 1 Anmerk. Nr. 3.

früheren Ausführungen über den Begriff „landwirtschaftliche Erzeugnisse" auch hier. Die Ausdrucksweise des § 39 I „Erzeugnisse, soweit diese bis zur nächsten Ernte erforderlich sind" darf nicht zu der Auffassung verleiten, daß das Vieh und die tierischen Produkte nicht zu berücksichtigen seien, weil man bei ihnen nicht von einer Ernte sprechen könne. Diese sind vielmehr ebenso wie die pflanzlichen Produkte zu den Hoferzeugnissen zu rechnen. Der Erntezeit bei pflanzlichen Erzeugnissen entspricht bei den tierischen der Zeitpunkt, in dem die betreffenden Erzeugnisse wieder neu gewonnen werden. Ein eingeschlachtetes Schwein ist daher z. B. insoweit der Pfändung entzogen, als es zur Ernährung der Familie bis zur nächsten Schlachtung erforderlich ist [117]).

Für die Frage nach der Abgrenzung der gemäß § 39 I geschützten Erzeugnisse von den nichtgeschützten ist zu beachten, daß der Vollstreckungsschutz des § 39 I REG den standesgemäßen Unterhalt sichern soll. Da dieser aber nicht auf das Essen und Trinken beschränkt ist, sondern auch andere Bedürfnisse, wie Kleidung, ärztliche Behandlung usw. umfaßt, so ergibt sich, daß nicht nur die zum unmittelbaren Verzehr erforderlichen Erzeugnisse, sondern auch die, durch deren Umsatz die notwendigen Mittel zum Unterhalt gewonnen werden sollen, unter den Schutz des § 39 I REG fallen [118]). Der Vollstreckungsschutz besteht aber nur solange, als die Erzeugnisse noch in natura auf dem Hofe vorhanden sind. Dagegen bezieht er sich nicht mehr, wie Münzel [119]) fälschlich annimmt, auf den Verkaufserlös.

Zu der Familie des Bauern, deren Unterhalt geschützt werden soll, wird man ebenso wie im Falle des § 811 Nr. 2 ZPO alle in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Angehörigen des Bauern zu rechnen haben, gleichgültig, ob sie ein gesetzliches Unterhaltsrecht haben oder nicht [120]).

Sind außer den Hof-Erzeugnissen, die zum Unterhalt der bäuerlichen Familie erforderlich sind oder zum Zubehör rechnen, noch weitere vorhanden, so steht dem Gläubiger eine Vollstrekkung in den Ueberschuß frei [121]). Ihre Durchführung ist aber gemäß § 39 II bis IV besonderen verfahrensrechtlichen Beschränkungen unterworfen. In Abweichung von den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen der ZPO darf die Vollstreckung nur beginnen,

---

[117]) Baumecker §§ 38 Anm. II, 2 S. 338.

[118]) Münzel JR 35/65; Gülland Nr. 253 b S. 175; Baumecker § 38 I Anm. II, 2 S. 338; LG Ansbach JW 35 S. 653; OLG Königsberg, RdNR 35/205.

[119]) Münzel a. a. O.

[120]) Baumbach § 811 Anm. 4.

[121]) Vgl. Näheres unter B II, 2. S. 65.

wenn der Gläubiger einen Monat vorher dem örtlich zuständigen Kreisbauernführer den Vollstreckungstitel sowie die Erklärung hat zustellen lassen, daß er die Zwangsvollstreckung gegen den Bauern einzuleiten beabsichtige. Innerhalb der Monatsfrist kann der Kreisbauernführer, falls er vom Reichsnährstand dazu ermächtigt ist, dem Gläubiger gegenüber durch eine schriftliche Erklärung die Schuld auf den Reichsnährstand übernehmen. Hierdurch wird der Reichsnährstand verpflichtet, den Gläubiger Zug um Zug gegen Aushändigung des Vollstreckungstitels nebst einer öffentlich beglaubigten Empfangsbestätigung zu befriedigen. Der Gläubiger kann die Forderung dann nicht mehr gegen den Bauern geltend machen. Soweit der Reichsnährstand den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers kraft Gesetzes auf ihn über, der dann im Regreßweg aus dem gleichen Vollstreckungstitel nach Umschreibung der Vollstreckungsklausel gemäß § 727 ZPO gegen den Bauern nach Maßgabe der für alle Gläubiger bestehenden sachlichen Vollstreckungsbeschränkungen der §§ 38, 39 REG vollstrecken kann..

Den gleichen Verfahrensbeschränkungen unterliegen gemäß § 65 DVO I die im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beizutreibenden öffentlich-rechtlichen Geldforderungen, bei denen es in der Regel an einem eigentlichen Vollstreckungstitel im Sinne der ZPO fehlt. An Stelle der Zustellung eines Vollstreckungstitels tritt die Zustellung einer von der Vollstreckungsbehörde ausgestellten Vollstreckungsbescheinigung, die den Gläubiger und Schuldner sowie Grund und Höhe des Anspruchs bezeichnet, ferner die Verfügung angibt, aus der die Zahlungsverpflichtung hervorgeht, und weiter bestätigt, daß der Anspruch vollstreckbar und im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben ist.

Durch die Zwischenschaltung des Kreisbauernführers in das Vollstreckungsverfahren soll dem Reichsnährstand Gelegenheit gegeben werden, den Bauern zur freiwilligen Bezahlung seiner Schuld anzuhalten oder, falls der Bauer ohne sein Verschulden zur Zahlung außerstande ist, für ihn die Schuld zu übernehmen. Die Einhaltung des im § 39 REG und § 65 DVO I vorgesehenen Verfahrens ist nicht nur eine bloße instruktionelle Ordnungsvorschrift, sondern Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung gegen einen Bauern. Ihre Nichtbeobachtung hat daher ebenso wie die Unterlassung der Zustellung des Vollstreckungstitels an den Schuldner die völlige Unwirksamkeit einer Vollstreckungsbehandlung zur Folge [122]). Daran ändert auch nichts ein etwa vorher

[122]) Fischer, SteuerArch. 1934 S. 145; Münzel JR 1935 S. 65; Hennig § 39 Anm. II, 1 S. 638; OLG Kassel JW 34/3224.

oder nachher seitens des Bauern erklärter Verzicht auf Innehaltung des Verfahrens, besonders auf die Abwartung der Monatsfrist. Ein derartiger Verzicht ist auf jeden Fall unverbindlich [123]), selbst wenn der Kreisbauernführer die Uebernahme der Schuld bereits abgelehnt hat; denn die Einräumung der einmonatigen Ueberlegungsfrist für den Reichsnährstand enthält gleichzeitig auch eine im öffentlichen Interesse liegende Schonfrist für den Schuldner, damit dieser sich die Mittel zur Befriedigung des Gläubigers verschafft oder mit dem Gäubiger wegen Stundung, Ratenzahlung usw. verhandelt.

Da, wie schon erwähnt, auch der Arrest unter den Begriff „Zwangsvollstreckung" fällt, er aber gemäß § 929 II ZPO innerhalb eines Monats seit dem Tage der Verkündung der Zustellung vollzogen sein muß, so ist an sich durch die im § 39 vorgesehene Wartefrist von einem Monat die Vollziehung des Arrestes unmöglich gemacht. Da das REG dieses Ergebnis sicherlich nicht beabsichtigt hat [124]), wird man mit Weh [125]) und Hennig [126]) unter entsprechender Anwendung des im § 202 BGB zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedankens annehmen müssen, daß die Vollzugsfrist des § 929 II ZPO erst von dem Augenblick an beginnt, wo die Vollstreckung möglich ist, also nach Ablauf der Monatsfrist des § 39 II.

Uebernimmt der Reichsnährstand die Schuld für den Bauern, so ist dieser von einer weiteren Haftung dem Gläubiger gegenüber befreit. Als neuer Schuldner haftet dem Gläubiger der Reichsnährstand. Zahlt dieser nicht, so bedarf es der Anstrengung einer neuen Klage gegen ihn, denn eine Umschreibung der Vollstrekkungsklausel gegen den Reichsnährstand gemäß § 727 ZPO ist nicht möglich, da das gegen den Bauern ausgesprochene Urteil gemäß § 325 ZPO nicht gegen den Schuldübernehmer wirkt [127]).

Lehnt der Reichsnährstand die Uebernahme der Schuld ab, so steht dem Gläubiger nach Ablauf der Wartefrist die Vollstreckung in die überschüssigen Hoferzeugnisse frei.

In zwei Fällen ist die Vollstreckung in die überschüssigen Hoferzeugnisse nicht an die verfahrensrechtlichen Beschränkungen des § 39 REG gebunden; zunächst einmal gemäß § 39 V, wenn die Forderung des Gläubigers ohne Zinsen und Kosten den Betrag von 150 RM nicht übersteigt. Die Ausnahme ist getroffen, weil man

---

[123]) Hennig a. a. O.; Fischer a. a. O.

[124]) Vgl. OLG München JW 34/2491 mit Anmerkung von Weh; Hennig § 38 Anm. III 2 a bb S. 617.

[125]) Weh, a. a. O.

[126]) Hennig a. a. O.

[127]) Stein-Jonas § 325 Anm. III, 3 und § 727 ZPO Anm. II b cc.

dem Bauern die Zahlung von Beträgen unter 150 RM ohne weiteres zumuten kann. Sie soll zudem die Kleingläubiger schützen und andererseits dem Bauern die weitere Möglichkeit zur Aufnahme kleinerer Wirtschaftskredite erhalten.

Fraglich ist, ob für die Berechnung der 150-Markgrenze die Höhe der auf demselben Anspruchsgrunde zur Zeit noch geschuldeten Forderung, unabhängig von dem durch den Titel ausgewiesenen Betrag, oder die jeweils beizutreibende Summe oder die aus dem Vollstreckungtitel sich ergebende Summe maßgebend ist [128]). Hennig hält die erste Alternative für ausschlaggebend. Zwar wird auf diese Weise eine Umgehung des § 39 REG durch Erhebung von Teilklagen und Teilpfändungen ausgeschlossen. Aber häufig wird diese Auffassung bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung auf Schwierigkeiten stoßen. In vielen Fällen nämlich ist die Höhe der Gesamtforderung bis auf den durch das Urteil festgestellten Betrag unter den Parteien streitig. Ferner ist es nicht immer für den Gerichtsvollzieher leicht ersichtlich, ob sich die Gesamtforderung in der im Urteil ausgedrückten Summe erschöpft oder das Urteil sich nur über eine Teilforderung ausspricht.

Erst recht nicht kann es bei der Bemessung der 150-Markgrenze auf die Höhe der jeweils beizutreibenden Summe ankommen; denn dann könnte der Gläubiger bei einem auf mehr als 150 Mk. lautenden Titel zunächst den Vollstreckungsauftrag auf einen Teilbetrag von 150 Mk. begrenzen und später die Restforderung beitreiben. Dieses würde offensichtlich eine Umgehung des § 39 REG bedeuten.

Richtiger Auffassung nach [129]) wird man für die Berechnung der 150 Mk.-Grenze die Höhe des Vollstreckungstitels entscheidend sein lassen müssen. Von diesem Betrag hat der Gerichtsvollzieher bei der Vornahme der Vollstreckung auszugehen. Hat der Gläubiger aber Forderungen aus verschiedenen Schuldgründen, von denen jede für sich den Betrag von 150 Mk. nicht übersteigt, so ist er m. E. an ihrer Vollstreckung auch dann nicht gehindert, wenn sie in ein und demselben Schuldtitel stehen [130]).

Zweitens sind von den verfahrensrechtlichen Vollstreckungsbeschränkungen des § 39 REG die Zwangsvollstreckungen wegen gewisser Ansprüche befreit, die durch ein — gewöhnlich für eine Wirtschaftsperiode gewährtes — Früchte- oder Weideviehpfandrecht gesichert sind (§ 20 DVO II). Ein privilegiertes Pfand-

---

[128]) Hennig § 39 Anm. II, 2 S. 640.

[129]) Baumecker § 39 Anm. 3 S. 353; Vogels § 39 Anm. 3 b S. 255. LG Gleiwitz DJ. 35/852.

[130]) Hennig § 39 Anm. II, 2 S. 641.

recht besteht zur Zeit für den Gläubiger auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 21. November 1935 (RGBl I S. 1349) zur Sicherung seines Anspruches aus der Lieferung von Saatgut und Düngemittel an den in der Erntezeit 1936 anfallenden Früchten sowie auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Gräserkrediten vom 11. 4. 1936 (RGBl. I. S. 365) zur Sicherung seines Anspruches aus Darlehn zur Beschaffung von Weidevieh an dem für die Weidezeit 1936 beschafften Vieh. Das Früchtepfandrecht erlischt vorbehaltlich vorheriger gerichtlicher Geltendmachung am 1. 4. 1937. Das Weideviehpfandrecht darf erst bei der Verkaufsreife des Viehs geltend gemacht werden.

Die Vollstreckung ist privilegiert nur hinsichtlich der Erzeugnisse oder des Viehs, die dem Pfandrecht noch unterliegen und gemäß § 39 I REG pfändbar sind. Um sein Früchtepfandrecht verwirklichen zu können, hat der Gläubiger zunächst einen Anspruch auf Ausscheidung einer zur Sicherung der Forderung ausreichenden Menge von Früchten. Verweigert ihm der Bauer dieses, so ist der Gläubiger nicht an einer zwangsweisen Ausscheidung der Früchte im Wege der Pfändung gehindert, da die Verwirklichung des Ausscheidungsanspruches einen Individualanspruch darstellt [131]).

3. Wirkungen des Vollstreckungsschutzes.

a) auf das Erkenntnisverfahren.

Wenn § 38 REG bestimmt, daß in einen Erbhof wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden kann, so ist daraus mehr als ein Vollstreckungsverbot nicht zu entnehmen. Der materielle Inhalt einer Schuldverpflichtung des Bauern bleibt daher von dem Vollstreckungsschutz unberührt. Der Bauer ist wie jeder andere Schuldner verpflichtet, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Weigert er sich, so ist der Gläubiger durch die Schutznorm des § 38 REG nicht gehindert, im Klageweg oder im Mahnverfahren gegen den Bauern zwecks Erwirkung eines persönlichen oder dinglichen Titels vorzugehen. Insbesondere kann der Bauer oder das Prozeßgericht dem betreibenden Gläubiger nicht unter Berufung auf die spätere Vollstreckungsbeschränkung den Einwand mangelnden Rechtsschutzinteresses entgegenhalten; denn das Interesse an der Erwirkung eines persönlichen Titels ergibt sich ohne weiteres aus den dem Gläubiger offengebliebenen Zugriffsmöglichkeiten in die überschüssigen Hoferzeugnisse gemäß § 39 I REG so-

[131]) Lehner JW 34/272.

wie in das sonstige erbhoffreie Vermögen des Bauern. Aber auch eine rein dingliche auf Befriedigung aus dem Grundstück gerichtete Hypothekenklage erscheint nicht überflüssig. Wenn auch dem Hypothekengläubiger durch die Bestimmung des § 38 sein bedeutsamstes Recht, durch Versilberung des belasteten Grundstückes im Wege der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung die Befriedigung zu suchen, genommen ist, so sind ihm doch noch eine Reihe von Vorzugsrechten geblieben, so das Recht, gemäß den §§ 1120, 1121, 1123, 1124, 1127, 1129 BGB die pfändbaren Erzeugnisse, die Miet- und Pachtzinsforderungen sowie die Versicherungsforderungen für die Erzeugnisse, die der Vollstreckung unterliegen, zu beschlagnahmen, um dadurch ihr Freiwerden von der Haftung zu verhindern, ferner das Recht, gemäß § 805 ZPO aus den Hoferzeugnissen vorzugsweise Befriedigung vor anderen Gläubigern zu verlangen und endlich das Widerspruchsrecht nach § 810 II ZPO gegenüber einer Pfändung stehender Früchte. Wollte man eine Verurteilung auf Duldung der Zwangsvollstreckung in ein Erbhofgrundstück nicht zulassen, wäre der Gläubiger dieser Vorzugsrechte, vor allem der bevorrechtigten Vollstreckung in die überschüssigen Hoferzeugnisse sowie in die Miet- und Pachtzinsforderungen beraubt.

Im Gegensatz zu dieser mit der herrschenden Rechtsauffassung [132]) übereinstimmenden Ansicht halten das OLG Hamm [133]) und die LG Naumburg [134]) und Oldenburg eine Verurteilung auf Duldung der Zwangsvollstreckung in ein Erbhofgrundstück nicht für zulässig. Sie lassen auf Grund einer Hypothek eine Verurteilung auf Duldung der Zwangsvollstreckung nur zu unter ausdrücklicher Beschränkung auf die im Einzelfall durch das Prozeßgericht festgestellte Vollstreckungsmöglichkeit.

Auf ihre Begründung, daß das Gericht nicht zu etwas verurteilen dürfe, was gesetzlich verboten sei, ist indessen zu erwidern, daß es Sache der Vollstreckungsorgane ist, zu prüfen, ob ein Gegenstand, in den vollstreckt werden soll, dem Vollstrekkungsschutz unterliegt. Mit Recht bemerkt Seelmann-Egge-

---

[132]) Wagemann-Hopp §§ 38 Anm. 4 S. 195; Vogels § 138 Anm. II, 3 d S. 247; Hennig § 38 Anm. IV 1 b S. 621; Staudinger § 1147 Anm. 27 a; RG = JW 1935/1686 zu 3 mit zustimmender Anmerkung von Weh; OLG Breslau 1934/2339.

[133]) Erbh. Rspr. 38 Nr. 4.

[134]) JW 35/651 zu 2, mit ablehnender Bemerkung von Seelmann-Eggebert.

[135]) JW 35/1347 zu 9.

bert [136]), daß im Erkenntnisverfahren nicht entschieden werden könne, ob eine Vollstreckung zulässig sei, da dieses von der Behandlungsmaxime beherrscht und durch Anerkenntnisse und Zugeständnisse beeinflußt werden könne. Außerdem besteht die Möglichkeit, daß ein belastetes Erbhofgrundstück nach Erlaß des Duldungstitels die Erbhofeigenschaft mit Genehmigung des Anerbengerichtes gemäß § 64 III DVO I verliert und somit eine Vollstreckung aus der Hypothek nicht mehr durch die §§ 38, 39 REG beschränkt ist.

Auch nach der hier vertretenen Auffassung bedeutet der schlechthin auf Duldung der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück lautende Schuldtitel nicht, daß das Erbhofgrundstück versteigert werden könnte; vielmehr ist er stillschweigend dahin einzuschränken, daß die Zwangsvollstreckung nur insoweit zu dulden ist, als sie nach dem REG überhaupt zulässig ist.

Angesichts der noch bestehenden Vollstreckungsmöglichkeiten in die überschüssigen Hoferzeugnisse, in die Forderungen aus den dafür eingegangenen Versicherungen sowie in die Miet- und Pachtzinsforderungen kann sich der Bauer auch weiterhin gemäß § 794 I Ziff. 5 Satz 2 ZPO der sofortigen Zwangsvollstreckung aus einer auf dem Erbhof ruhenden Hypothek, Grund- oder Rentenschuld unterwerfen [137]).

b) Wirkungen des Vollstreckungsschutzes auf die einzelnen Arten der Geldvollstreckung.

Wie schon früher erwähnt, betrifft der Vollstreckungsschutz des REG alle Arten der Geldvollstreckung, auf Grund deren ein Gläubiger aus dem Erbhof und seinen Erzeugnissen Befriedigung sucht. Daher sind dem Gläubiger Immobiliarvollstreckungen in einen Erbhof in den drei Formen der Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und der Eintragung einer Zwangshypothek vollständig versperrt und Mobiliarvollstreckungen in die Erbhoferzeugnisse nur noch in den engen Schranken der §§ 38 II, 39 I REG gestattet. Mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit einer Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung kann ein Hypothekengläubiger die Vollstreckung aus einer Hypothek, soweit sie durch Pfändung der überschüssigen Hoferzeugnisse, sowie der Miet- und Pachtzinsen und der sich auf die pfändbaren Erzeugnisse beziehenden Versicherungsforderungen noch möglich ist, nur noch im Mobiliarverfahren betreiben, gleichviel, ob auf Grund eines per-

[136]) Anm. zu JW 35/651.

[137]) LEHG Celle 35/1639 zu 19; LG Glogau DJ 34/1353 mit zustimmender Anmerkung von Grussendorf; KG DNotZ. 34/346; Cammerer DJZ 1934/255; Hennig § 38 Anm. IV 1 b S. 622.

sönlichen oder dinglichen Schuldtitels. Die Ausübung des Vorrechts auf vorzugsweise Befriedigung gemäß § 805 ZPO und die Hervorrufung der Beschlagnahmewirkung im Sinne der §§ 1121 ff. ist aber nur an die Geltendmachung des dinglichen Titels geknüpft [138]).

Ebenso wie das eigentliche Mobiliar- und Immobiliarverfahren sind durch § 38 REG alle anderen in das Gebiet der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung fallenden Arten der Vollstreckung in einen Erbhof und seine Erzeugnisse beschränkt. Ein Gläubiger kann daher keinen Arrest und keine — ausnahmsweise auf eine Geldleistung gerichtete — einstweilige Verfügung in ein Erbhofgrundstück durch Eintragung einer Sicherungshypothek gemäß § 932 ZPO vollziehen. Ebenso ist der Arrestvollzug in das bewegliche Vermögen unstatthaft, soweit er sich auf das Hofzubehör und auf die zum Unterhalt der bäuerlichen Familie bis zur nächsten Ernte erforderlichen Hoferzeugnisse bezieht.

Erst recht ist durch § 38 REG die Generalvollstreckung in einen Erbhof im Wege des Konkurses ausgeschlossen. Wird daher über das Vermögen des Bauern der Konkurs eröffnet, so fällt der Erbhof nicht in die Konkursmasse, da hierzu nach § 1 KO nur das einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen gehört. Infolgedessen behält der Bauer auch während des Konkurses die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über den Hof [139]). Soweit jedoch gemäß § 139 I REG überschüssige Hoferzeugnisse vorhanden sind, fallen sie als pfändbares Vermögen in die Konkursmasse. Mit Meyer [140]) wird man annehmen müssen, daß der Konkursverwalter auch in diesem Falle die verfahrensrechtlichen Beschränkungen des § 39 II—IV REG einzuhalten hat, bevor er zur Versilberung der Erzeugnisse schreitet. Dem steht nicht entgegen, daß der Reichsnährstand im Falle des Konkurses über das Vermögen eines Bauern mit Rücksicht auf den regelmäßig größeren Umfang der Schulden des Gemeinschuldners sich kaum zur Schuldübernahme bereiterklären wird. Anstelle des Vollstrekkungstitels wird der Konkursverwalter dem Kreisbauernführer den Eröffnungsbeschluß über den Konkurs zustellen müssen.

Die gegenteilige Auffassung von Schrodt [141]), der die überschüssigen Hoferzeugnisse nicht zur Konkursmasse rechnet, weil

---

[138]) Staudinger § 1123 Anm. I 3 c; 1121 I a, § 1147 V; Fischer Steuer-Arch. 1934, 143, Gerloff III, 3 d e S. 62, 63.

[139]) REHG JW 35/611; LG Magdeburg JW 34/1440 zu 8; Vogels JW 35/2542.

[140]) JR 35/97.

[141]) JW 35/2121.

die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses nicht die Zustellung eines Vollstreckungstitels ersetzen könne, entbehrt m. E. jeder inneren Berechtigung. Der Konkurseröffnungsbeschluß bildet wie der Vollstreckungstitel bei einer Einzelvollstreckung den Auftakt zu einer Vermögensversilberung des Schuldners. Seine Zustellung muß daher auch die Zustellung des Vollstreckungstitels ersetzen können. Außerdem steht, worauf Vogels [142]) und Meyer [143]) mit Recht hinweisen, die Ansicht von Schrodt im Widerspruch zu dem Grundsatz der Konkursordnung, daß das der Vollstreckung unterliegende Vermögen eines Gemeinschuldners gleichmäßig unter sämtliche Gläubiger zu verteilen ist. Wollte man die überschüssigen Erzeugnisse von der Konkursmasse fernhalten, so würde ein Wettlauf der Gläubiger einsetzen, um die Möglichkeit der Einzelvollstreckung — zur Begründung eines besseren Pfandrechts (§ 805 ZPO) — auszunutzen, zumal die Hoferzeugnisse bei einem zahlungsunfähigen Bauern meistens den Hauptteil des vollstreckungsfähigen Vermögens bilden. Um eine gleichmäßige Verteilung der pfändbaren Erzeugnisse unter die Gläubiger zu gewährleisten, und um ihre vorherige Beiseiteschaffung durch den Schuldner zu verhindern, hält Vogels — aber wohl zu weitgehend — die Einhaltung der Verfahrensvorschriften des § 39 REG im Konkurs über das Vermögen des Bauern sogar für völlig überflüssig und dehnt die Konkursmasse ohne weiteres auf die nach § 39 I REG pfändbaren Hoferzeugnisse aus.

Fraglich ist, welche Folgen eine Vollstreckungsmaßnahme nach sich zieht, die entgegen den §§ 38, 39 REG vorgenommen wird. Ist ein derartiger Akt nichtig und unbeachtlich, oder nur anfechtbar mit der Möglichkeit der Mängelheilung bei Nichteinlegung von Rechtsbehelfen? Wie die Gesetzesfassung des § 38 REG „kann nicht vollstreckt werden", ergibt, bedeutet diese Schutznorm nicht nur eine bloß instruktionelle Vorschrift an die Vollstreckungsorgane, von einer Vollstreckung in einen Erbhof abzusehen; sie enthält vielmehr ein absolutes Vollstreckungsverbot, das die staatliche Vollstreckungsgewalt insoweit ausschließen und die Verstrickung und Zerschlagung des Erbhofes zum Zwecke seiner Versilberung verhindern will. Im letzteren zeigt sich der Unterschied zwischen dem Vollstreckungsschutz des REG und dem der ZPO. Hier wird der Vollstreckungsschutz in erster Linie der zu schützenden Sache wegen, dort ihres Eigentümers wegen gewährt. Der Erbhof als solcher, als zweckgebundenes Vermögen, soll dem Zugriff der Gläubiger zum Zwecke der Versilberung ent-

[142]) Vogels a. a. O. (JW. 35 S. 2542)

[143]) Meyer a. a. O.

zogen werden. Das Vollstreckungverbot ist eine folgerichtige Ergänzung des absoluten Veräußerungs- und Belastungsverbotes des § 37 REG. Wird trotz der Zugriffssperre vollstreckt, so ist daher der Vollstreckungsakt — jedenfalls materiell-rechtlich — nicht nur anfechtbar, sondern unheilbar nichtig. Der Gläubiger erwirbt aus der Pfändung oder Beschlagnahme keine Rechte [144]).

Zweifelhaft ist, ob eine verbotswidrig vorgenommene Pfändung oder Beschlagnahme nicht wenigstens die öffentlich-rechtliche Wirkung der Pfandverstrickung nach sich zieht. M. E. ist dieses zu bejahen. Ist eine Vollstreckungsmaßnahme in einer äußerlich einwandfreien Weise durch Einhaltung der formellen Vollstreckungsvoraussetzungen vorgenommen, so verlangt die Bedeutung der Vollstreckungsmaßnahme als eines autoritativen Staatsaktes, daß sie bis zu ihrer formellen Beseitigung respektiert wird. Die Fehlerhaftigkeit eines Staatsaktes hat noch nicht zur Folge, daß dieser nach außen hin als rechtlich nicht vorhanden gilt. Der Bauer macht sich daher wegen Pfandbruches gemäß § 137 StGB strafbar, wenn er eigenmächtig die gepfändete oder beschlagnahmte Sache beiseite schafft, zerstört oder sonst der Verstrickung entzieht.

Unterläßt es der Bauer, im Wege der Erinnerung die Aufhebung der Beschlagnahme eines Erbhofgrundstückes herbeizuführen, oder verneint das Vollstreckungsgericht irrtümlich die Erbhofeigenschaft, und erteilt es demzufolge dem Meistbietenden den Zuschlag, so geht trotz § 38 REG das Eigentum an dem Grundstück auf den Ersteher über [146]); denn der Zuschlag ist ein konstitutiver Staatsakt [147]), der gemäß § 90 ZVG ohne Rücksicht auf die Wirksamkeit der Grundstücksbeschlagnahme das Eigentum an dem versteigerten Grundstück dem bisherigen Eigentümer nimmt und auf den Ersteher überträgt. Das Gleiche muß auch von der Versteigerung beweglicher Sachen gelten; denn auch sie ist ihrer Rechtsnatur nach kein Privatverkauf, sondern ein Fall der Zwangseigentumsübertragung durch den Gerichtsvollzieher, der nicht als Vertreter des Bauern oder Gläubigers, sondern kraft obrigkeitlicher Gewalt handelt [148]).

Zu einem anderen Ergebnis kommt man, wenn man in dem § 38 REG nicht nur eine Verbotsnorm erblickt, die als Ausnahmevor-

---

[144]) Hennig § 38 Anm. IV, 2 a. S. 622.
[145]) Hennig § 38 Anm. IV, 2 b S. 623.
[146]) Hennig a. a. O.
[147]) Jaeckel-Güthe Anm. 2 zu § 90.
[148]) Stein-Jonas § 814 Anm. 1; § 817 Anm. IV.

schrift eine Zwangsvollstreckung in einen Erbhof verhindern will, vielmehr in ihm mit Rostosky [149]) eine Bestimmung erblickt, die das Erbhofeigentum seinem inneren Wesen nach verstrickungsunfähig macht. In diesem Falle würde, wie Rostosky [150]) folgerichtig annimmt, eine Vollstreckung in einen Erbhofgegenstand als inhaltlich unmöglich anzusehen sein. Eine dennoch vorgenommene Vollstreckung würde nicht einmal die öffentlich-rechtliche Wirkung der Pfandverstrickung zur Folge haben, und ein in der Zwangsversteigerung erteilter Zuschlag nicht das Eigentum auf den Ersteher übergehen lassen, da dieser Zuschlag einen unmöglichen Inhalt hat und somit nichtig ist. Nach Rostosky ist ein in der Zwangsversteigerung erteilter Zuschlag eines Erbhofgrundstückes genauso unmöglich, wie der Zuschlag eines der deutschen Rechtshoheit nicht unterstehenden Grundstückes.

Indessen scheint mir die Auffassung von Rostosky über die Verstrickungsunfähigkeit des Erbhofes zu weit zu gehen. Richtig ist, daß das Erbhofeigentum im Gegensatz zu dem freien Individualeigentum des BGB ein aus dem freien kapitalistischen Wirtschaftsverkehr herausgehobenes und höheren Zwecken dienendes Eigentum darstellt. Damit ist es aber nicht etwa zu einer res extra commercium geworden, die das Wesensmerkmal einer Verstrickungsunfähigkeit besitzt, sondern wirkliches Privatrechtseigentum geblieben [151]), das nur durch die §§ 37, 38 REG der freien Veräußerung, Belastung und Vollstreckung entzogen ist. Verkennt das Gericht die Erbhofeigenschaft eines Grundstückes. und ordnet es demzufolge seine Zwangsversteigerung an, so erwirbt der Gläubiger aus der Beschlagnahme des Grundstücks zwar keine Rechte. Da aber, wie Hesse [152]) im Gegensatz zu Rostosky mit Recht bemerkt, die Entscheidung des Gerichtes keinen in abstracto unmöglichen Inhalt hat, ist sie trotz ihrer Fehlerhaftigkeit nach außen nicht als völlig wirkungslos zu behandeln. Mit Recht hat daher die Praxis [153]) angenommen, daß ein in der Zwangsversteigerung erteilter Zuschlag vermöge seiner Natur als staatlicher Hoheitsakt das Eigentum an einem Erbhofgrundstück

---

[149]) Rostosky A III S. 222.

[150]) A IV 3 S. 35.

[151]) Gülland Nr. 201, 202 S. 136, 137; Vogels § 37 Anm. I, 2 S. 208, 209; Baumecker § 37 Anm. I, 4 S. 271; Brinkmann-Roscher S. 69.

[152]) Hesse Anm. zu EHRG Rspr. § 10 Nr. 6.

[153]) LEHG Celle, EH Rspr. § 10 Nr. 6.; EHRG Celle § 38 Nr. 12; mit zustimmender Anmerkung von Vogels. EHGR München, EH Rspr. § 40 Nr. 1 mit zustimmender Anm. von Lange.

übergehen läßt. Andernfalls würde, wie das LEHG Celle [154]) mit Recht feststellt, die Rechtssicherheit in unerträglicher Weise leiden, wenn trotz der Zuschlagserteilung das Eigentum bei dem Subhastaten geblieben wäre und dieser es jederzeit von dem Ersteher herausverlangen könnte. Mag auch diese Frage bei einer Grundstücksversteigerung eine Seltenheit bleiben, bei der Versteigerung beweglicher Sachen werden sich diese Schwierigkeiten jedenfalls häufiger ergeben. Hat z. B. ein Gerichtsvollzieher von den auf dem Hofe gewonnenen Erzeugnissen auch solche gepfändet, die noch zum Unterhalte des Bauern und seiner Familie bis zur nächsten Ernte notwendig sind oder sogar noch zum Zubehör gehören, so müßte man folgerichtig nach der Auffassung von Rostosky dem Bauern gestatten, eigenmächtig die Pfandsiegel von den Erzeugnissen zu entfernen, oder sie nach durchgeführter Versteigerung jederzeit von dem Ersteher herauszuverlangen [155]). Zu einer unterschiedlichen Behandlung zwischen einer Zwangsvollstreckung in das unbewegliche und in das bewegliche Vermögen bietet das Gesetz keine Möglichkeit; das zum Erbhof gehörende bewegliche Vermögen ist in der gleichen Weise und in dem gleichen Maße wie die Erbhofgrundstücke vollstreckungsrechtlich geschützt.

Wie bereits erwähnt, sind verbotswidrig vorgenommene Pfändungen auch nach der hier vertretenen Auffassung für den Gläubiger ohne Rechtswirkung. Daher ist auch eine gegen § 38 REG verstoßende Pfändung und Ueberweisung einer Forderung, z. B. aus einer Gebäudeversicherung, nichtig. Im Verhältnis der Beteiligten zueinander gilt jedoch gemäß § 836 II ZPO zugunsten des Drittschuldners die Pfändung dem Vollstreckungsschuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig, bis sie aufgehoben wird und die Unwirksamkeit zu seiner Kenntnis gelangt. Bis dahin wirken Leistungen des Drittschuldners an den Vollstreckungsgläubiger dem Vollstreckungsschuldner gegenüber befreiend.

Wird auf ein Erbhofgrundstück eine Zwangs- oder Arresthypothek (§§ 866, 932 ZPO) eingetragen, so entsteht weder eine Gläubiger- noch eine Eigentümerhypothek [156]). Die Vorschrift des § 868 ZPO, wonach eine Gläubigerhypothek sich in eine Eigentümerhypothek umwandelt, wenn nachträglich die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt wird, kann weder mittelbar noch unmittelbar Anwendung finden, da der Vollstreckungsakt von vornherein unwirksam war. Da die Eintragung der Zwangshypo-

[154]) EH Rschr. § 10 Nr. 6.

[155]) Wie hier auch Wolter Anm. 88 zu IV S. 22.

[156]) Vogels § 38 Anm. III, 1. Gerloff II B 2 b aa S. 30.

thek unter Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift erfolgt und dadurch das Grundbuch unrichtig geworden ist, hat das Grundbuchamt von Amtswegen einen Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches einzutragen (§ 53 I S. 1 GBO). Nach der Auffassung von Rostosky müßte man die Eintragung einer Zwangshypothek auf das Erbhofgrundstück für inhaltlich unzulässig ansehen und daher nach § 53 I S. 2 GBO von Amtswegen löschen [157]).

Im Falle des § 848 II ZPO, wonach ein Gläubiger, der den Anspruch auf Auflassung eines Grundstücks an den Schuldner gepfändet hat, mit dem Eigentumserwerb des Schuldners kraft Surrogation eine Sicherungshypothek an dem neuerworbenen Grundstück seines Schuldners erwirbt, wirkt sich das Vollstreckungsverbot des § 38 REG dahin aus, daß eine Sicherungshypothek nicht entsteht, wenn das Grundstück infolge der Uebereignung in Erbhofvermögen übergeht.

Stand bereits beim Inkrafttreten des REG auf einem Grundstück eine Sicherungshypothek eingetragen, so verwandelt sie sich nach der herrschenden Rechtsauffassung [158]) in entsprechender Anwendung des § 868 ZPO in eine Eigentümergrundschuld; denn § 38 REG bezieht sich auch auf bereits anhängige Vollstreckungsverfahren und eine Vollstreckung ist mit der Eintragung einer Zwangshypothek noch nicht abgeschlossen. Die bloße Eintragung einer Zwangshypothek ist nämlich keine selbständige Vollstreckungsart [159]), sondern nur eine Zwangssicherung mit der Aussicht auf demnächstige Befriedigung.

Soweit nach den vorstehenden Ausführungen eine Zwangsvollstreckung gegen einen Bauern ausgeschlossen ist, hat auch das Anerbengericht nicht die Möglichkeit, beim Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Erteilung einer Genehmigung gemäß § 37 REG eine Ausnahme von dem Vollstreckungsverbot zuzulassen [160]). Die Wirksamkeit einer Vollstreckungsmaßnahme bestimmt sich allein nach dem § 38 REG, der als Spezialvorschrift die Anwendung des § 37 REG ausschließt. Verfehlt ist daher die

---

[157]) Gerloff a. a. O.

[158]) Z. B. Vogels § 38 Anm. IV, 2; Hennig § 38 V. S. 631 mit weiterer Literaturangabe.

[159]) A. A. Brinkmann-Roscher § 38 S. 74 u. Wöhrmann § 38 Anm. 3 b S. 247.

[160]) Wagemann-Hopp § 38 Anm. 4 S. 195; Gerloff III 1 S. 41; Vogels § 38 IV 2 a S. 254; Seybold JW 34/2274 Anm. zu 7; Seelmann-Eggebert JW 34/ S. 441 Anm. zu 1 und 2; LEHG Celle EH Rspr. 37 b Nr. 19.

Auffassung der Landgerichte Hanau [161]) und Bamberg [162]), die die Aufhebung eines Vollstreckungsverfahrens von der Entscheidung des Anerbengerichts abhängig macht.

Erst recht kann eine nach § 38 verbotene Zwangsvollstrekkung nicht durch einen Verzicht des Bauern auf den Vollstrekkungsschutz ermöglicht werden. Die Verbotsnorm des § 38 REG ist zwingenden Rechtes. Die staatliche Vollstreckungsgewalt ist an das Verbot gebunden und kann davon nicht durch Parteiwillen entbunden werden, zumal der Vollstreckungsschutz weniger im Interesse des Bauern als vielmehr im öffentlichen Interesse erlassen ist. Auch der Hinweis darauf, daß man vielfach einen nachträglichen Verzicht auf die allgemeinen Vollstreckungsschutzvorschriften der ZPO für zulässig erachtet [163]), verfängt nicht, da dort der Schuldner wenigstens die Möglichkeit einer freiwilligen Verpfändung oder Veräußerung der geschützten Gegenstände hat, während er nach dem Erbhofrecht hieran durch das Veräußerungs- und Belastungsverbot behindert ist.

c) Wirkungen des Vollstreckungsschutzes auf das Verhalten der Vollstreckungsorgane und des Grundbuchamtes.

Die Bestimmung des § 38 REG enthält ein absolutes Vollstreckungsverbot, das sich unmittelbar an die Vollstreckungsorgane richtet. Erhält ein Gerichtsvollzieher den Auftrag, gegen den Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes wegen einer Geldforderung zu vollstrecken, so hat er daher selbständig von Amtswegen die Frage zu prüfen, ob der Vollstreckungsschuldner ein Bauer ist und der Vollstreckungsgegenstand zum Erbhof gehört. Eine eigentliche Beweislast nach der einen oder anderen Richtung liegt daher, wie Gülland [164]) mit Recht bemerkt, weder dem Gläubiger noch dem Schuldner ob. Es kann sich gegebenenfalls nur darum handeln, wie am zweckmäßigsten vorzugehen ist, um die Erbhofeigenschaft einer Sache festzustellen. Daher wird regelmäßig bei einem einzuleitenden Verfahren der Gläubiger die Zulässigkeit der Vollstreckung, bei einem bereits eröffneten Verfahren der Schuldner ihre Unzulässigkeit darzutun haben [165]).

---

[161]) JW 34/248. 441 mit ablehnender Bem. v. Bohnen.

[162]) DNotZ. 34/211.

[163]) Vgl. Stein-Jonas § 811, I.

[164]) Nr. 250 S. 174.

[165]) Hesse, EHG Rspr. § 38 Nr. 3, Anm. dazu. LG Stendal DJ 34/197.

Für das Verfahren für Zwangsvollstreckungen gegen einen Bauern sind für die Gerichtsvollzieher besondere Anweisungen erlassen worden und zwar in Preußen durch A. V. des Pr. J. M. v. 29. 1. 34 [166]). Hierin ist darauf hingewiesen, daß dem Gerichtsvollzieher die Bezeichnung des Schuldners als Bauer im Urteilskopf gemäß § 313 I ZPO regelmäßig einen Anhaltspunkt dafür biete, daß der Schuldner tatsächlich Bauer sei. Bei weiterem Zweifel wird ihm außerdem die Erbhöferolle, zu deren Einsicht er gemäß § 31 DVO I berechtigt ist, in den meisten Fällen hinreichende Auskunft geben, wenn sie auch nicht jeden Zweifel ausschließt. Kommt der Gerichtsvollzieher zur Bejahung der Bauerneigenschaft des Schuldners, so erhebt sich für ihn die weitere selbständig zu prüfende Frage, ob der für die Pfändung ins Auge gefaßte Gegenstand zum Erbhof gehört oder nicht. Verneint er die Erbhofeigenschaft einer Sache, während der Schuldner sie behauptet, so empfiehlt die A. V. d. Pr. J. M. dem Gerichtsvollzieher, einstweilen zu pfänden und den Schuldner unter Fristsetzung auf den Weg der Erinnerung zu verweisen oder ihm anheimzustellen, gemäß § 10 REG eine Entscheidung des Anerbengerichtes über die Erbhofeigenschaft des Pfandgegenstandes beizubringen. Bejaht umgekehrt der Gerichtsvollzieher die Erbhofeigenschaft einer Sache, während der Gläubiger sie verneint und demzufolge ihre Pfändung verlangt, so muß er die Vornahme der Vollstreckung ablehnen und kann dem Gläubiger den gleichen Rat erteilen wie vorstehend dem Schuldner.

Bei der Vollstreckung in die gemäß § 39 I pfändbaren Hoferzeugnisse hat der Gerichtsvollzieher, falls die beizutreibende Hauptforderung 150 Mk. übersteigt, vor Beginn der Vollstreckung auf den Nachweis der ordnungsgemäßen Zustellung des Schuldtitels und der Vollstreckungsankündigung an den Kreisbauernführer zu achten. Den Nachweis darüber, daß der Reichsnährstand die Forderung für den Schuldner nicht übernommen hat, hat er dagegen von dem Gläubiger nicht zu fordern; vielmehr ist es, wie die A. V. d. Pr. J. M. hervorhebt, Sache des Bauern, im Wege der Erinnerung die Tatsache der erfolgten Schuldübernahme geltend zu machen.

Ebenso wie der Gerichtsvollzieher ist auch das Vollstrekkungsgericht verpflichtet, von Amtswegen das Vollstreckungsverbot des § 38 REG zu beachten und die Erbhofeigenschaft eines Grundstückes selbständig zu prüfen. Im allgemeinen kann sich das Vollstreckungsgericht mit der Feststellung begnügen, ob ein Grundstück in die Höferolle eingetragen ist oder nicht. Je nach-

[166]) Vgl. Näheres DJ 34/144.

dem spricht eine gesetzliche Vermutung dafür, daß das Grundstück zum Erbhof gehört oder nicht. Erscheint demzufolge die Erbhofeigenschaft eines Grundstückes ohne Bedenken, so hat das Gericht von Amtswegen einen Antrag auf Einleitung einer Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung zurückzuweisen und ein bereits anhängiges Verfahren aufzuheben. Verfehlt ist die Ansicht des LG Hanau [167]) und die frühere [168]), jetzt aufgegebene Ansicht von Wöhrmann [169]), daß eine vor dem 1. Oktober 1933 eingeleitete Zwangsversteigerung ihren Fortgang nehme, da § 38 sich nur auf Vollstreckungshandlungen beziehe, die nach dem 1. Oktober 1933 anhängig gemacht würden. Das Verbot des § 38 gilt ausnahmslos für jede Vollstreckungshandlung in einen Erbhof und macht keinen Unterschied zwischen begonnener und nichtbegonnener Vollstreckung. War aber bei einer Grundstücksversteigerung der Zuschlag bereits beim Inkrafttreten des REG erteilt, aber noch nicht rechtskräftig geworden, so findet keine Aufhebung des Verfahrens statt, da der Schuldner infolge des Zuschlags gemäß § 90 ZVG schon vor dem 1. 10. 33 das gemäß § 1 Nr. 2 REG für die Entstehung der Erbhofeigenschaft erforderliche Eigentum an dem Grundstück verloren hatte. Der Schuldner kann eine Beschwerde nicht damit begründen, daß in einen Erbhof vollstreckt worden und daher der Zuschlag zu versagen sei; denn erst durch die von ihm gewünschte Beschwerdeentscheidung würde, wie das OLG Königsberg [170]) mit Recht feststellt, der Zustand hergestellt werden, der bereits zur Begründung der Beschwerde bestehen müßte, nämlich sein Eigentum [171]).

Bestehen nach Einsicht in die Erbhöferolle noch Zweifel über die Erbhofeigenschaft eines Grundstückes, so fragt es sich, wer zur Entscheidung über diese Frage zuständig ist. Z. T. [172]) wird die Auffassung vertreten, das Vollstreckungsgericht müsse das Verfahren vorläufig einstellen oder aussetzen und eine Entscheidung des Anerbengerichtes abwarten, da dieses gemäß §§ 10, 40 REG ausschließlich über die Frage der Erbhofeigenschaft zu entscheiden habe. Andere [173]) wollen die Zuständigkeit zwischen den

[167]) JW 34/248.

[168]) § 38 Anm. 1. 1. Aufl.

[169]) a. a. O. 2. Aufl.

[170]) JW 34/1059 zu 7.

[171]) Vgl. auch Fischer, SteuerArch 1934/145; Vogels § 38 IV 2 b. A. A. Lehmann JR 34/169.

[172]) Wendt JW 33/2628; Cammerer JW 34/265; LG Hirschberg 34/441 zu 2; LG Potsdam JW 34/441 zu 4 und 22/74 zu 7; DJ 34/802.

[173]) Wöhrmann § 10 Anm. 3 S. 44; Gülland Nr. 331 Ziff. 2 b S. 218.

ordentlichen Gerichten und den Anerbengerichten dahin abgrenzen, daß die ausschließliche Zuständigkeit der Anerbengerichte nur gegeben sei, wenn ernstliche Zweifel über die Erbhofeigenschaft eines Grundstückes aufträten.

Die herrschende Lehre [174]) dagegen räumt dem Vollstrekkungsgericht ein selbständiges Entscheidungsrecht über die Erbhofeigenschaft ein, die es als Vorfrage für das eigentliche Vollstreckungsverfahren selbständig zu prüfen habe. Diese Auffassung liegt durchaus im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und widerspricht auch nicht den Bestimmungen des REG. Das Vollstreckungsgericht ist an einer selbständigen Feststellung der Erbhofeigenschaft nicht durch die §§ 10, 40 REG gehindert; denn diese Bestimmungen, wonach bei Zweifel darüber, ob ein Hof als Erbhof anzusehen ist, ausschließlich das Anerbengericht entscheidet, beziehen sich nur auf das eigentliche, selbständige Feststellungsverfahren; dagegen haben sie, wie Vogels [175]) mit Recht bemerkt, nicht den ordentlichen Gerichten oder sonstigen Behörden die Pflicht abgenommen, bei Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Zwischenfeststellungen selbständig zu treffen. Die ordentlichen Gerichte können daher ebenso wie sie über Fragen des öffentlichen Rechtes incidenter zu entscheiden haben, die für sich allein genommen, ihrer Zuständigkeit entzogen sein würden, in gleicher Weise auch über die Erbhofeigenschaft einer Sache selbständig entscheiden.

Es steht aber auch nichts im Wege, wenn, wie das Kammergericht [176]) empfiehlt, das Vollstreckungsgericht aus Zweckmäßigkeitsgründen, namentlich bei in tatsächlicher Hinsicht schwierigeren Fällen, dem betreibenden Gläubiger aufgibt, eine Entscheidung des Anerbengerichtes herbeizuführen, und zu diesem Zwecke in entsprechender Anwendung des § 148 ZPO das Vollstreckungsverfahren einstweilen aussetzt.

Ist aber bereits im Feststellungsverfahren — im Gegensatz zum Erbhöferolleanlegungsverfahren — gemäß § 10 REG eine Entscheidung des Anerbengerichtes ergangen, so sind die ordentlichen Gerichte bei unverändertem Tatbestand an diese Entscheidung gebunden; denn es ist ein anerkannter staatsrechtlicher Grundsatz,

---

[174]) Vogels § 10, 5 a b S. 91; § 38 IV, 1 S. 220; Meyer JR 34/9; Dölle § 3 IV, 3 S. 19; Wagemann-Hopp § 18 Anm. 2 S. 120 und § 40 Anm. 4 S. 201. Hennig § 38 IV 2 c S. 627. Münzel 34/812; LG Braunsberg JW 34/241 zu 1 mit zustimmender Bemerkung von Seelmann-Eggebert; LEHG Celle EH Rspr. 10 Nr. 6 mit zustimmend. Bem. v. Hesse.

[175]) Vogels a. a. O.

[176]) JW 34/441 zu 1.

daß die Behörden gegenseitig die innerhalb ihres Amtskreises vorgenommenen Entscheidungen zu respektieren haben [177]).

Fraglich ist, wie sich das Vollstreckungsgericht zu verhalten hat, wenn ein an sich erbhoffähiges, aber im Eigentum einer nichtbauernfähigen Person stehendes Grundstück während seiner Beschlagnahme in der Zwangsversteigerung durch Veräußerung in das Eigentum eines Bauernfähigen übergeht. Ist das Verfahren aufzuheben oder fortzusetzen? Die Auffassungen über diese Fragen sind geteilt. Nach einer vor allem in der Literatur [178]) vertretenen Ansicht wird durch die Veräußerung des Grundstückes das anhängige Zwangsverfahren nicht berührt; denn nach § 23 ZVG in Verbindung mit § 135 BGB sei, so führt man aus, die Veräußerung dem betreibenden Gläubiger gegenüber unwirksam. Das Grundstück habe zwar in der Hand des bauernfähigen Erwerbers Erbhofeigenschaft erlangt, jedoch gelte diese dem betreibenden Gläubiger gegenüber nicht (relative Erbhofeigenschaft). Daher habe das Vollstreckungsverbot des § 38 REG dem betreibenden Gläubiger gegenüber keine Wirkung, sodaß die Zwangsversteigerung fortgesetzt werden könne. Gemäß § 37 REG bedürfe aber die Erteilung des Zuschlags anerbengerichtlicher Genehmigung.

Auch nach der ständigen Rechtsprechung des LEHG Celle [179]) verändert sich die Rechtslage des betreibenden Gläubigers durch die Veräußerung des Grundstücks nicht. Nach seiner Auffassung ist aber im Gegensatz zu der oben vertretenen Auffassung nicht einmal die Zuschlagserteilung genehmigungsbedürftig, da das neuerworbene Grundstück keinem Beteiligten gegenüber Erbhofeigenschaft erlangt habe. Infolge des Veräußerungsverbotes des § 23 ZVG, so begründet das LEHG Celle seine Auffassung, sei im Verhältnis zum betreibenden Gläubiger der Veräußerer gemäß § 135 BGB Eigentümer des Grundstücks geblieben, und der Erwerber habe insoweit nur eine Eigentumsanwartschaft erlangt. Da somit der Erwerber nicht unbeschränkter Grundstückseigentümer

---

[177]) Wagemann-Hopp § 10 Anm. 1 S. 93 u. § 40 Anm. 4 S. 201; Dölle § 3 Anm. 4 IV 3 S. 20; Wöhrmann § 10 Anm. 5 S. 50; Hennig § 10 III 2 S. 169; Gülland JW 34/388; Nr. 392 S. 219, 220. Bode JW 35/1132 mit grundsätzlicher Zustimmung von Vogels.

[178]) Dölle § 10 Anm. 3 zu III S. 53; Baumecker § 38 V 2 a cc S. 343; Vogels § 38 IV d S. 252; Wagemann-Hopp § 1 Anm. 9 S. 69; Oeller DNotZ. 35/17; Gülland Nr. 245 S. 170; Hesse EH Rspr. § 1 I Nr. 9 und Nr. 24. Anm. dazu.

[179]) EH Rspr. Nr. 6, 9, 23 zu § 1 Abs. 1: JW 34/2983, JW 35/1996; ebenso Wolter III, 6 S. 19 und Rötelmann JW 35/587 und S. 2066.

geworden sei, fehle es an dem Alleineigentum gemäß § 1 Abs. I Nr. 2 REG, sodaß aus diesem Grunde das Grundstück keine Erbhofeigenschaft erlangt habe.

Im Gegensatz zu diesen Auffassungen vertreten das KG [180]) und das REHG [181]) die Auffassung, daß das Vollstreckungsverfahren in das Grundstück aufzuheben sei, da die Tatsache der Beschlagnahme die Entstehung vollwirksamen Erbhofeigentums in der Hand des bauernfähigen Erwerbers nicht verhindere. Das REHG führt im einzelnen aus, die Veräußerung des Grundstückes verstoße zwar gegen die Beschlagnahme, die die Wirkung eines Veräußerungsverbotes habe. Aber trotz der sich daraus gemäß § 135 BGB ergebenden relativen Unwirksamkeit der Veräußerung sei der Erwerber auch dem Gläubiger gegenüber Alleineigentümer geworden; denn die Unwirksamkeit der Veräußerung bedeute nur die Pflicht des Erwerbers, die bereits begonnene Zwangsvollstrekkung weiter zu dulden. Dieses ergebe sich aus dem Zweck der Beschlagnahme, die nur das Befriedigungsrecht des betreibenden Gläubigers festigen und stärken wolle. Zum Schutz des Gläubigers sei es nötig, aber auch ausreichend, daß der veräußerte Gegenstand weiter seiner Haftung unterliege. Dazu bedürfe es nicht des wirklichen oder fingierten Fortbestehens des früheren Eigentums, sondern nur der Pflicht des Erwerbers, die Zwangsvollstrekkung zu dulden. Die Duldungspflicht sei aber mit dem Begriff des Alleineigentums vereinbar. Da die Unwirksamkeit der Veräußerung nur eine Duldungspflicht des Erwerbers bedeute, sei auch die Konstruktion einer relativen Erbhofeigenschaft zu verwerfen, wonach das Grundstück zwar im allgemeinen Erbhofeigenschaft erlangt habe, aber nicht dem betreibenden Gläubigern gegenüber. Im übrigen sei, worauf auch das KG hinweist, es mit dem Begriff der Erbhofeigenschaft, der die unlösliche Verbindung von Blut und Boden darstelle, unvereinbar, daß einem Grundstück zwar im allgemeinen Erbhofeigenschaft zukomme, einem einzelnen Gläubiger gegenüber aber nicht.

M. E. verdient die Ansicht des REHG und des KG, der sich auch Wöhrmann [182]) und Endruweit [183]) angeschlossen haben, den Vorzug vor den beiden anderen oben erwähnten Auffassungen. Es entspricht dem Willen des REG, daß ein Grundstück Erbhofeigenschaft erlangt, sobald — wie hier — die vom Gesetz verlangten sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die

---

[180]) KG EHRspr. Nr. 24 zu § 1 Abs. I = JW 34/441 zu 1.

[181]) JW 35/2560.

[182]) Wöhrmann Anm. zu REHG in JW 35/2560.

[183]) Endruweit JR 35/49.

Erwägung, daß es auf diese Weise einem Schuldner möglich ist, durch unlautere Machenschaften sein Vermögen dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen, darf nicht ausschlaggebend sein gegenüber dem hohen Ziel des REG, die Entstehung von Erbhofland zu fördern und zu schützen. Uebrigens kann, worauf auch das REHG hinweist, ein besonders verwerfliches Zusammenwirken zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber mit dem Ziele der Gläubigerbenachteiligung letzterem die Ehrbarkeit nehmen, was zur Folge hat, daß das Grundstück in seiner Hand keine Erbhofeigenschaft erlangt. Solche besonders unlauteren Machenschaften hat das EHG Nürnberg [184]) in einem Falle erblickt, wo eine erbhoffähige Besitzung einer wegen einer strafbaren Handlung (Unterschlagung und Betrug) nichtbauernfähigen Person dem Sohn übergeben worden war, um auf diese Weise die zivilrechtliche Haftung für die strafbare Handlung des Uebergebers durch den Schutz des REG zu vereiteln. Aus diesem Grunde hat EHG Nürnberg die Ehrbarkeit des Erwerbers ud damit die Erbhofeigenschaft des erworbenen Hofes verneint.

Da ferner die Erbhofeigenschaft als Inbegriff „der blutmäßigen Verbundenheit des Bauern mit der Scholle“ [185]) ihrer Natur nach ein unteilbares Ganzes ist, so ist über die Erbhofeigenschaft eines Grundstückes nur eine einheitliche Feststellung möglich. Eine bedingte Erbhofeigenschaft ist, wie auch das LEHG Celle feststellt, ein Widerspruch in sich. Wenn Celle aber die Erbhofeigenschaft vollständig verneint, weil der Erwerber kein unbeschränktes Eigentum erworben habe und daher das für die Erbhofeigenschaft gemäß § 1 Abs. I Nr. 2 REG erforderliche Alleineigentum nicht vorliege, so übersieht es, daß der Gegensatz von Alleineigentum Miteigentum, aber nicht unbeschränktes Eigentum ist.

Somit kann ein in der Zwangsversteigerung veräußertes Grundstück in der Hand eines bauernfähigen Erwerbers volle Erbhofeigenschaft erlangen, sodaß das Vollstreckungsverfahren gemäß § 38 REG aufzuheben ist.

Das Gleiche gilt erst recht, wenn der Eigentümer eines im Zwangsversteigerungsverfahren befindlichen erbhoffähigen Besitztums die Bauernfähigkeit, die ihm vorher gefehlt hat, erwirbt, oder wenn er während der Zwangsversteigerung eines Grundstücks diesem die noch fehlende Voraussetzung der Erbhofeigenschaft durch irgendeine Handlung verschafft, z. B. durch Vergrößerung seines

---

[184]) JW 36/128.

[185]) Rostosky A II S. 8.

Besitzes auf die Größe einer Ackernahrung durch Hinzuerwerb von Land [186]).

Ebenso wie das Vollstreckungsgericht ist auch das Grundbuchamt, soweit es bei einer Zwangsversteigerung mittätig ist, verpflichtet, von Amtswegen die Vollstreckungssperre zu beachten und die Erbhofzugehörigkeit eines Grundstückes zu prüfen. Demnach hat es einen Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek oder das Ersuchen um Eintragung eines Zwangsversteigerungs- oder eines Zwangsverwaltungsvermerkes zurückzuweisen, wenn es die Erbhofeigenschaft des Grundstücks bejaht. Hieran ist es nicht etwa durch § 38 GBO gehindert. Wenn es auch grundsätzlich ein Eintragungsersuchen einer Behörde nicht auf seine materielle Richtigkeit prüfen darf so ist es durch § 38 REG doch nicht der Aufgabe enthoben, die gesetzliche Befugnis und Zuständigkeit einer Behörde zur Stellung eines Antrages oder Ersuchens zu prüfen.

Bei Zweifel über die Erbhofeigenschaft eines Grundstückes kann das Grundbuchamt ebenso wie das Vollstreckungsgericht selbständig Ermittlungen anstellen. Zweckmäßiger aber wird es dem Antragsteller nach § 18 GBO durch eine Zwischenverfügung aufgeben, gemäß § 10 REG eine Entscheidung über die Erbhofeigenschaft beizubringen [187]).

4. Das Verhältnis des erbhofrechtlichen Vollstreckungsschutzes zu den allgemeinen Vollstreckungsschutzvorschriften.

In dem REG findet sich keine Bestimmung, wonach der Vollstreckungsschutz bei Erbhöfen sich ausschließlich nach den §§ 38, 39, 59 REG richtet. Daraus folgt, daß die allgemeinen Vollstrekkungsschutzvorschriften auf Grund der ZPO, namentlich der §§ 811, 865 II, 1 über die Kahlpfändung und die Pfändung des Grundstückszubehörs, sowie auf Grund des Gesetzes zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 13. 12. 34 (RGBl I S. 1234) neben dem REG Anwendung finden [188]). Nach der Auffassung von Baumecker [189]) kann der Bauer die Schutzvorschriften der ZPO nicht daneben in Anspruch nehmen.

---

[186]) Für diese Fälle bejahend Celle JW 35/1637 mit zustimmender Bemerkung von Oeller.

[187]) Vogels § 10, 5 b S. 92; Gerloff II A 2 S. 16; KG 34/294 mit zustimmender Anm. v. Bohnen.

[188]) So auch Hennig § 38, VI, 1 S. 633; Vogels JW 35 S. 3003; Wolter V. S. 35; Schulze-Seiffert S. 318.

[189]) Baumecker IV, 1 S. 340.

da die ZPO hierüber nichts angeordnet habe. M. E. müssen aber gerade deswegen, weil die ZPO nichts anderes bestimmt hat, ihre stets gültigen Allgemeinbestimmungen auch für den Bauern gelten. Mit Hilfe dieser Vorschriften wird sich der erstrebte Vollstreckungsschutz häufig leichter erreichen lassen als auf Grund des REG, namentlich in Fällen, in denen die Erbhofeigenschaft einer Sache zweifelhaft ist. Führt jedoch die Anwendung der ZPO-Vorschriften zu einem Ergebnis, das den Bestimmungen über den erbhofrechtlichen Vollstreckungsschutz zuwiderläuft, so müssen sie außer Betracht bleiben. Da z. B. die Pfändung einer unter Eigentumsvorbehalt verkauften Maschine durch den Lieferanten zulässig ist [190]), weil sie dem Bauern noch nicht gehört und somit nicht zum Zubehör rechnet, so kann der Bauer nicht den Vollstreckungsschutz des § 865 II, 1 für sich beanspruchen, obwohl die Maschine nach dem BGB unabhängig von der Eigentumsfrage zum Zubehör rechnet und die Vollstreckung in Zubehör im Wege des Mobiliarverfahrens gemäß § 865 II, 1 untersagt ist.

Dagegen ist das Vollstreckungsnotrecht der VO vom 26. 5. 1933 (RGBl I S. 302) in der Fassung des Gesetzes vom 22. 3. 34 (RGBl I S. 231) in Verbindung mit dem Gesetz über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 27. 12. 1933 (RGBl I S. 1112) nicht ergänzend neben dem erbhofrechtlichen Vollstrekkungsschutz anwendbar; denn auf Grund ausdrücklicher Bestimmung des Art. I § 6 des Ges. v. 27. 12. 33 richtet sich der Vollstreckungsschutz bei „Erbhöfen" lediglich nach Erbhofrecht. Für Vollstreckungen in das sonstige Vermögen, z. B. in städtischen Grundbesitz oder in Forderungen aus der Vermietung und Verpachtung desselben, kann der Bauer dagegen das erwähnte Notrecht für sich beanspruchen.

Richtiger Auffassung nach [191]) ist unter „Erbhöfen" nicht nur das eigentliche erbhofgebundene und vollstreckungsrechtlich nach dem REG geschützte Vermögen des Bauern zu verstehen, sondern auch das Vermögen, das mit dem Erbhof im wirtschaftlichen Zusammenhang steht. Daraus ergibt sich, daß die nach § 19 der VO. vom 26. 5. 1933 für die Vollstreckung in Miet- und Pachtzinsforderungen geltenden Schutzbestimmungen dem Bauern nicht zugute kommen, falls in seine ausstehenden Forderungen aus der Verpachtung oder Vermietung von Erbhofgegenständen vollstreckt wird.

---

[190]) Vgl. unter B I 2 a bb. S. 26.

[191]) So Baumecker § 38, IV, 3 S. 347; Pohle DJ 34 S. 92, 95; Vogels § 38 II 4 a S. 247 und JW 35/3002; LG Naumburg DNotZ. 35/681; Gerloff III 3 e S. 63; OLG Kiel DRZ 1934 S. 719. Wolter V S. 25; Wagemann-Hopp S. 194.

Eine weitverbreitete Ansicht [192]) will das Vollstreckungsnotrecht auch auf diese Forderungen ausgedehnt wissen, da es durch Art. 1 § 6 a. a. O. nur insoweit ausgeschlossen sei, als der Erbhofvollstreckungsschutz gegenständlich reiche. Indessen findet sich für diese Auffassung in dem genannten Art. 1 § 6 keine Stütze. Sie ist auch vom Standpunkt der Kreditwürdigkeit des Bauern nicht gerechtfertigt. Der Gesetzgeber hat vielmehr für Erbhöfe den besonderen Erbhofvollstreckungsschutz als ausreichend angesehen und deshalb durch Art. 1 § 6 das allgemeine Vollstrekkungsnotrecht für den Erbhof in seiner wirtschaftlichen Gesamtheit, also auch für die Forderungen aus der Vermietung und Verpachtung von Erbhofgegenständen, ausschließen wollen.

Für Erbhöfe im Schuldenregelungs- oder im Osthilfeentschuldungsverfahren gilt endlich der besondere Vollstreckungsschutz der VO vom 27. 12. 1933. (RGBl I S. 1119) in Verbindung mit der VO vom 3. 2. 34 (RGBl I S. 331). Nach Art. 2 Abs. I Nr. 1, 2, 3, Art.10 der VO. vom 27. 12. 1933 werden mit der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens Zwangsvollstreckungen gegen einen Bauern in Gegenstände des unbeweglichen wie des beweglichen Vermögens — also auch in Forderungen und Rechte — kraft Gesetzes einstweilen eingestellt. Gemäß Art. 1 Abs. III der VO. v. 27. 12. 1933 bleiben aber die Vorschriften des REG unberührt, soweit sie einen weitergehenden Vollstreckungsschutz gewähren, also die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßnahme erfordern.

II. Die Fälle der zulässigen Vollstreckung.

Inwieweit der Gläubiger noch Zwangsvollstreckungen gegen einen Bauern vornehmen kann, ergibt sich von selbst aus den früheren Ausführungen über den sachlichen Geltungskreis des Vollstreckungsschutzes. Danach bleiben an Vollstreckungsmöglichkeiten gegen einen Bauern übrig: alle Arten der Vollstreckungen wegen einer Individualforderung und alle Geldvollstreckungen in das erbhoffreie Vermögen.

1. Die Vollstreckung wegen einer Individualforderung.

Zu den Zwangsvollstreckungen wegen einer Individualforderung gehört zunächst gemäß § 883 ZPO die Erwirkung der Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung einer speziell bestimm-

[192]) Hennig § 38 IV 2 S. 633; Gülland Nr. 243, Münzel JR 35, S. 63; Schumacher DJZ 1934/719; OLG Naumburg ErbhRspr. § 38 Nr. 5 mit ablehnender Bemerkung von Vogels, LG Altona u. Detmold DRZ 1934 Nr. 351, und 283.

ten Sache oder einer Menge von solchen. An sich macht es keinen Unterschied, ob es sich um dingliche oder schuldrechtliche, um Rückgabe- oder Neuleistungsansprüche handelt, ob im letzteren Falle Eigentums- oder Besitzverschaffung bezweckt wird. Zielt aber die Vollstreckung auf eine Veräußerung oder Belastung von Erbhofgegenständen ab, so ist das Veräußerungs- und Belastungsverbot des § 37 REG zu beachten. Die Vollstreckung darf nicht zu einem Ergebnis führen, dessen Herbeiführung auf rechtsgeschäftlichem Wege nicht gestattet ist. In diesem Falle bedarf die Vollstreckung der Genehmigung des Anerbengerichtes gemäß § 37 REG, falls nicht bereits das zugrundeliegende Rechtsgeschäft genehmigt ist [193]). Dieses ist besonders von Bedeutung für Vollstreckungen auf Grund eines vor dem Inkrafttreten des REG erwirkten Titels, da in diesem Falle das Veräußerungs- und Belastungsverbot im Prozeß keine Berücksichtigung hat finden können. Hat z. B. der Bauer vor dem Inkrafttreten des REG ein mit diesem Zeitpunkt Erbhofeigenschaft erlangendes Grundstück verkauft, und ist er rechtskräftig zur Uebereignung verurteilt, so darf die spätere Vollstreckung nur noch mit Genehmigung des Anerbengerichts erfolgen. Hiervon ist indessen eine Ausnahme zuzulassen für eine durch Urteil erzwungene Verfügung über Zubehörstücke, die im Rahmen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung liegt, da insoweit auch eine rein rechtsgeschäftliche Verfügung gemäß § 37 I, 2 nicht genehmigungspflichtig ist.

Unter den Begriff Zwangsvollstreckungen zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen ist, wie früher näher ausgeführt [194]), auch die Durchführung eines Anfechtungsanspruches gemäß § 7 AnfGes. und des Pflichtteilsergänzungsanspruches gemäß § 2329 BGB einzuordnen. Auch hier wird entsprechend der vorhergehenden Ausführung eine Genehmigung des Anerbengerichtes vorausgesetzt [195]). Besaß der anfechtbar veräußerte Gegenstand bereits in der Hand des Veräußerers Erbhofeigenschaft, so ist mit Hennig [196]) anzunehmen, daß eine Anfechtung ausgeschlossen ist, da dann der Gläubiger auch vor der Veräußerung nicht hätte vollstrecken können.

---

[193]) Baumecker § 38 VI, 1 S. 345; Hennig § 38 II, S. 611; Dölle § 10 I S. 51; Wöhrmann § 38 Anm. 2 S. 245; Münzel JR 35/61.

[194]) Vgl. B I S. 11.

[195]) Lehmann JW 34/814; Baumecker § 38 Anm. VI, 4 S. 346; Vogels § 38 Anm. III, 3 S. 249; Dölle § 10 I S. 51; OLG Kassel JW 1934/3223—5. A. M. Rötelmann JW 35/587, nach dem ein anfechtbar veräußerter Gegenstand keine Erbhofeigenschaft erlangen kann.

[196]) Hennig II 1 b S. 608.

Zulässig bleibt ferner die Zwangsvollstreckung zwecks Räumung eines Grundstückes oder des gesamten Erbhofes gemäß § 885 ZPO sowie die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gemäß §§ 887—892 ZPO. Dagegen ist im Falle der Ersatzvornahme einer vollstreckbaren Handlung durch einen Dritten der Anspruch auf Kostenvorschuß oder auf Kostenerstattung nach durchgeführter Ersatzvornahme eine Geldforderung, und seine Beitreibung unterliegt dem Vollstreckungsschutz des § 38 REG. Das Gleiche gilt von der Beitreibung einer Zwangsstrafe, die vom Gericht gemäß § 888 ZPO zur mittelbaren Erwirkung einer nichtvertretbaren Handlung festgesetzt ist, sowie von einer Rechtsstrafe, die das Gericht gemäß § 890 ZPO zur Erzwingung einer Duldung und Unterlassung verhängt hat. Die gegenteilige Auffassung von Baumekker [197]) und Münzel [198]), daß der Vollstreckungsschutz der Beitreibung dieser Geldstrafen nicht entgegenstehe, weil ja die unmittelbare Erzwingung der in Rede stehenden Ansprüche zulässig sei und zudem der innere Grund des § 38, den zahlungsbereiten, aber dazu nicht fähigen Schuldner zu schützen, bei einem Bauern nicht zutreffe, der den Geboten und Verboten des Gerichtes zuwiderhandle, ist unvereinbar mit der klaren Bestimmung des § 38, der Zwangsvollstreckungen in einen Erbhof wegen Geldforderungen, gleich viel welcher Art, ausnahmslos verbietet. Die Schutznorm des § 38 will zudem ihrem inneren Grunde nach nicht so sehr den „zahlungswilligen, aber dazu nicht fähigen“ Bauern schützen, sondern vielmehr den Bestand des Hofes sichern. Dieser aber wird durch eine Vollstreckung wegen einer Geldstrafe ebenso gefährdet wie durch eine solche wegen einer sonstigen privat- oder öffentlichrechtlichen Geldforderung.

Ebenso ist die Zwangsversteigerung eines Grundstückes zwecks Aufhebung einer Gemeinschaft zulässig. Obwohl sie in den Formen einer Geldvollstreckung durchgeführt wird, bedeutet sie nämlich keine Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung, sondern nur eine Ausführung des Teilungsanspruchs gemäß § 753 BGB hinsichtlich eines gemeinschaftlichen Grundstücks [199]). Befindet sich ein Erbhof gemäß § 62 DVO I in Miteigentum oder Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft, so steht daher § 38 REG einer Zwangsversteigerung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft gemäß §§ 180 ff. ZVG nicht entge-

[197]) Baumecker § 38 VI, 3 S. 345.

[198]) J. R. 35/62.

[199]) Hennig 2, 1 a S. 606; Rostosky A IV, 8 S. 53; LEHG Celle JW 34/2566 zu 1; Cammerer DJZ 1934 S. 254.

gen [200]). Allerdings bedarf der Zuschlag, da er das Veräußerungsgeschäft ersetzt, nach § 37 REG der Genehmigung des Anerbengerichtes.

Ebenso fällt die gerichtliche Anordnung einer Zwangsverwaltung wegen Devastierung eines Erbhofes oder eines dazu gehörigen Grundstückes nicht unter den Vollstreckungsschutz des § 38 REG. Droht eine Verschlechterung des Grundstückes durch Einwirkung des Eigentümers oder dadurch, daß dieser nicht die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen Dritter trifft, sodaß die Sicherheit einer Hypothek gefährdet wird, so kann der Hypothekar gemäß § 1134 II BGB das Gericht um Anordnung der zur Abwendung erforderlichen Maßnahmen im Wege einer einstweiligen Verfügung ersuchen. Das Gericht ordnet dann in der Regel eine Sequestration an, die in Form einer Zwangsverwaltung, gemäß §§ 146 ff. ZVG durchgeführt wird.

Das Landgericht Brieg [201]) hält die Anordnung dieser Zwangsverwaltung unter Berufung auf § 38 REG für unzulässig, da sie wegen der Geldforderung eines Gläubigers erfolge und dem Bauern die tatsächliche Herrschaftsgewalt über seinen Grund und Boden entziehe. Außerdem sei, so führt das Landgericht aus, die Bestimmung des § 1134 II durch § 15 REG, wonach der Bauer bei Wirtschaftsunfähigkeit, insbesondere bei Vernachlässigung seines Hofes, desselben entsetzt werden kann, gegenstandslos geworden.

Demgegenüber ist zu bemerken, daß die Zwangsverwaltung nur die äußere Form für die gerichtliche Anordnung gemäß § 1134 II BGB darstellt; und, was entscheidend ist, sie nicht der Befriedigung des Gläubigers durch Versilberung des Grundstükkes, sondern nur der Sicherung des Gläubigers durch Erhaltung des Pfandgegenstandes dient, was sich schon daraus ergibt, daß der Zwangsverwalter etwaige erzielte Einnahmen aus dem Grundstück bzw. dem Hof nicht zur Abtragung des Kapitalanspruches des betreibenden Gläubigers verwenden darf [202]). Es widerstreitet auch nicht dem Sinn des REG, durch Zwangsmaßnahmen die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Hofes, mag sie auch im Interesse des Gläubigers erfolgen, sicherzustellen, zumal dem Bauern die Herschaftsbefugnis über seine Grundstücke nur solange entzogen wird, als von seiner Seite noch unzulässige Einwirkungen auf die Grundstücke zu befürchten sind. Auch darin ist dem Landgericht Brieg nicht zu folgen, daß für gerichtliche Siche-

[200]) JW 36 S. 1058.

[201]) DJ 34/618.

[202]) Jaeckel-Güthe § 146 Anm. 1.

rungsmaßnahmen gemäß § 1134 BGB angesichts der im § 15 REG geschaffenen Einrichtung der Abmeierung kein Raum mehr sei, denn die Devastierung eines einzelnen Grundstückes braucht nicht notwendig zum Verlust der Bauernfähigkeit und somit zur Abmeierung zu führen. Außerdem können die tatsächlichen Verhältnisse ein sofortiges Eingreifen notwendig machen, was nur durch das ordentliche Gericht im Wege einer einstweiligen Verfügung gewährleistet ist, während einstweilige Anordnungen des Anerbengerichtes gemäß § 12 DVO I erst zulässig sind, wenn das Hauptverfahren auf Abmeierung schwebt. Dieses wiederum ist abhängig von einem Antrag des Landes- oder Reichsbauernführers [203]), der meist nicht ohne eine nähere, zeitraubende Prüfung gestellt werden kann. Im Interesse der Grundstückserhaltung wird man daher mit der herrschenden Rechtsauffassung [204]) die Anordnung einer Zwangsverwaltung im Falle einer Grundstücksdevastierung wenigstens mit der zeitlichen Beschränkung bis zur anderweitigen Regelung durch das Anerbengericht für zulässig erachten müssen.

2. Zwangsvollstreckungen wegen einer Geldforderung in das erbhoffreie Vermögen.

Nach den §§ 38, 39, 59 REG ist der Vollstreckungsschutz wegen Geldvollstreckungen gegenständlich auf den Erbhof nebst Zubehör sowie auf die Hoferzeugnisse beschränkt, soweit sie zum Unterhalt der bäuerlichen Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind. Im übrigen steht das Vermögen des Bauern als freies Gut ebenso dem Zugriff des Gläubigers offen wie das Vermögen eines sonstigen Schuldners. Insbesondere kann der Bauer, worauf Schapp [205]) hinweist, in dem Vollstreckungsverfahren nicht einwenden, daß sein freies Vermögen zur Deckung der Hofschulden erhalten bleiben müsse. Wenn der Bauer allerdings sein freies Vermögen zur Abtragung von Hofschulden verwendet hat so ist darin keine anfechtbare Schuldnerhandlung zu erblicken [206]). Umgekehrt ist, wie das OLG Hamm [207]) bemerkt, eine Haftung und

---

[203]) Vgl. unter C.

[204]) Bohnen Anm. DJ 34/618; Baumecker § 38 Anm. VI, 6 S. 348; Hennig § 38 II, 1 c S. 610; Vogels § 38 IV, 5 S. 253; Gülland Nr. 247 ff. S. 173; Wagemann-Hopp § 38 Anm. 2 S. 194; Dölle § 10 III S. 54 (grundsätzlich zustimmend), sowie LG Stargard EH Respr. Nr. 1 zu § 3 mit Anm. von Hopp.

[205]) Schapp III 4 D c S. 59.

[206]) Schapp a. a. O.

[207]) EH Rspr. zu § 38 Nr. 4

Vollstreckung in das erbhoffreie Vermögen nicht etwa aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung möglich, wenn z. B. eine Vollstreckung auf Grund eines rein dinglichen Titels in das Erbhofvermögen an den §§ 38, 39 scheitert und der Gläubiger keinen persönlichen Titel besitzt, womit er notfalls in das erbhoffreie Vermögen vollstrecken könnte. Denn die durch den Vollstreckungsschutz dem Bauern gewährten Vorteile bedeuten, wie das OLG Hamm bemerkt, keine ungerechtfertigte Bereicherung, sondern haben ihre Rechtfertigung in den Zielen und Absichten des § 38 REG.

Die Abgrenzung zwischen den vollstreckungsrechtlich geschützten und nichtgeschützten Vermögensmassen des Bauern, die nicht immer ohne weiteres leicht ersichtlich ist, ist bereits früher behandelt. Hiernach gehört zum erbhoffreien Gut alles Vermögen, das mit dem Erbhof in keinem wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang steht, sowie das Vermögen, bei dem die Voraussetzungen zwar zutreffen, das aber vom REG dem Erbhof nicht zugezählt wird. Um das wichtigste erbhoffreie Vermögen hervorzuheben, seien genannt: die erbhoffremden Grundstücke, z. B. ein städtisches Wohn- oder Mietshaus, ein einem selbständigen, vom Hofe unabhängigen Gewerbebetrieb dienendes Grundstück, ein nicht in den Wirtschaftsplan aufgenommenes und jahrelang unbenutzt liegengebliebenes Oedland. Ferner alle nicht zum Zubehör gehörenden beweglichen Sachen, insbesondere ausrangiertes totes und lebendes Inventar, Luxusgegenstände, Schmuckstücke, Bargeld, Sparkassenguthaben, Wertpapiere, sofern sie nicht gemäß § 2 DVO II zum Erbhof gehörige Rechte verbriefen, ferner Forderungen aus einer Personenversicherung und vor allem aus der Veräußerung, Verpachtung, Vermietung von Erbhofgegenständen, insbesondere aus dem Verkauf von Erzeugnissen des Hofes und seines Nebenbetriebes, z. B. aus der Lieferung von Milch, Getreide, Vieh usw. Diese Forderungen sind daher frei pfändbar.

Dagegen sind die Erzeugnisse selbst nur unter ganz engen Voraussetzungen der Pfändung preisgegeben. Sind sie auf dem Erbhof gewonnen, so sind sie grundsätzlich der Pfändung gemäß § 38 II entzogen. Wegen öffentlich-rechtlicher und einstweilen auch wegen privatrechtlicher Geldforderungen darf in sie jedoch unter Einhaltung der Verfahrensvorschriften des § 39 REG vollstreckt werden, soweit sie nicht Zubehör und nicht zum Unterhalt der bäuerlichen Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind. Sind sie dagegen nicht auf dem Erbhof gewonnen, so sind sie schon dann — und zwar ohne die verfahrensrechtlichen Beschrän-

kungen des § 39 Abs. I—IV — pfändbar, soweit sie nicht zum Zubehör gehören.

Soweit hiernach die Erzeugnisse gepfändet werden können, ist gemäß § 810 ZPO auch ihre Pfändung auf dem Halm innerhalb eines Monats vor der gewöhnlichen Zeit der Reife für zulässig zu erachten [208]).

Die vielfach [209]) vertretene gegenteilige Ansicht, daß § 810 ZPO durch die §§ 38, 39 REG für das Erbhofrecht ausgeschlossen sei und daher die ungetrennten Erzeugnisse als wesentliche Bestandteile des Erbhofes ebenso wie dieser unpfändbar seien, entbehrt einer inneren Berechtigung. Gemäß § 810 ZPO werden für das Gebiet der Zwangsvollstreckung die noch nicht abgetrennten Früchte wie bewegliche Sachen behandelt, obwohl sie gemäß § 94 BGB wesentliche Bestandteile des Grundstückes sind. Diese Regelung beruht auf der praktischen Erwägung, entgegen der Bestimmung des § 94 BGB die Pfändung der Früchte auf dem Halm schon vor ihrer Trennung im Wege der Mobiliarvollstreckung zu ermöglichen, um dem Schuldner die Möglichkeit zu nehmen, die Erzeugnisse unmittelbar nach der Ernte beiseite zu schaffen. Da auch nach dem REG die Pfändung von Früchten in gewissem Umfange zulässig ist, treffen die gleichen praktischen Erwägungen auch auf eine Pfändung von ungetrennten Erbhoferzeugnissen zu, sodaß folgerichtig auch hier der § 810 ZPO Anwendung zu finden hat. Auch die Ausdrucksweise des § 39 I REG „gewonnenen Erzeugnisse" zwingt nicht zu der Auffassung, daß nur getrennte Hoferzeugnisse pfändbar sind; denn auch die noch auf dem Halm stehenden Früchte sind als auf dem Erbhof „gewonnen" anzusehen. Um eine genaue Einhaltung der Vollstreckungsbeschränkungen zu gewährleisten, schreibt § 813 ZPO vor, daß der Gerichtsvollzieher bei der Pfändung von Früchten einen landwirtschaftlichen Sachverständigen hinzuzuziehen hat, falls der Wert der zu pfändenden Früchte 1000 Mk. übersteigt.

Soweit nach dem Vorstehenden pfändbares Vermögen des Bauern vorhanden ist, ist dem Gläubiger jede Art einer Zwangsvollstreckung gestattet. Insbesondere kann er den Bauern nach wie vor noch gemäß § 807, 899 ZPO zum Offenbarungseid laden, um den Umfang des pfändbaren Vermögens zu ermitteln. Da dem Gläubiger eine selbständige Nachprüfung ermöglicht werden muß,

---

[208]) Fischer, SteuerArch 1934/143; Baumecker § 38 III S. 339; Gerloff S. 62; Wagemann-Hopp § 39 Anm. 2; Grussendorf in Anm. zu DJ 35/190; Vogels Anm. zu DJ 35/1465.

[209]) Hennig § 38 III 2 a bb S. 615; Gülland Nr. 249 Ziff. 2; LG Brieg, DJ 35/190; AG Schlochau, DJ 35/1465.

inwieweit pfändbares Vermögen vorhanden ist, so ist der Bauer verpflichtet, in dem Offenbarungseidsverzeichnis nicht nur das erbhoffreie, sondern auch das erbhofzugehörige Vermögen anzugeben. Hierdurch wird das Verfahren nicht etwa unzulässig, denn die bloße Aufzählung des Erbhofvermögens bedeutet weder eine Zwangsvollstreckung, noch zielt sie auf eine solche ab. Wäre dieses der Fall, müßte auch die Aufnahme der nach der ZPO unpfändbaren Gegenstände in das Offenbarungseidsverzeichnis unzulässig sein. Ueberhaupt wäre dann dem Gläubiger eine zuverlässige Nachprüfung des pfändbaren Vermögens des Schuldners verwehrt.

Wenn das OLG Kassel [210]) die Einleitung eines Offenbarungseidsverfahrens den Verfahrensbeschränkungen des § 39 II—IV REG unterwerfen zu müssen glaubt, jedenfalls dann, wenn der Vollstreckungsauftrag nicht ausdrücklich mit Beschränkung auf das erbhoffreie Vermögen erteilt wird, so dürfte diese Auffassung wohl zu weit gehen, da der Antrag auf Abnahme eines Offenbarungseidsverfahrens nicht als Vollstreckung gemäß § 39 I anzusehen ist. Denn, wie Weh [211]) mit Recht bemerkt, braucht ein Bauer nicht immer pfändungsfreie Erzeugnisse zu besitzen, und außerdem werden sie, falls er solche besitzt, durch die bloße Aufzählung in dem Offenbarungseidsverzeichnis noch nicht von der Vollstreckung erfaßt.

Da jedoch die Aussichtslosigkeit der Pfändung nach § 807 ZPO eine Voraussetzung der Ladung zum Offenbarungseid bildet, kann sie regelmäßig so lange nicht als glaubhaft gemacht gelten, als nicht auch eine Pfändung in die Erbhoferzeugnisse gemäß 39 I REG versucht worden ist, was nur unter Einhaltung der Verfahrensbeschränkung des § 39 II—IV möglich ist.

Bemerkt sei noch, daß der Bauer nach § 19 der VO. v. 26. 5. 1933 bis auf weiteres die Leistung des Offenbarungseides durch die Versicherung abwenden kann, daß er sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei. Obgleich nämlich das allgemeine Vollstreckungsnotrecht auf „Erbhöfe“ nach Art. 1 §§ 5,6 des 2. Ges. über den landwirtschaftlichen Vollstrekkungsschutz vom 27. Dezember 1933 keine Anwendung findet, ist diese Vorschrift anwendbar, da das Offenbarungseidsverfahren sich, wie erwähnt, nicht gegen den Erbhof als solchen richtet, und außerdem § 19 d. nur eine Aenderung der allgemeinen Verfahrensvorschriften darstellt [212]).

---

[210]) JW 34/2324 zu 6.

[211]) Anm. zu JW 34/2324 zu 6.

[212]) Vgl. Wöhrmann § 38 Anm. 3 e S. 250; Pohle DJ 34 S. 96.

C. Schluß: Abmeierung des Bauern bei Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten.

Als Ergebnis ist zusammenzufassen, daß durch das REG Zwangsvollstreckungen gegen einen Bauern im Interesse der Erhaltung seines Hofes zum Wohle von Volk und Staat, wenn auch nicht gänzlich unmöglich gemacht, so doch stark eingeschränkt worden sind. Dieses bedeutet aber keineswegs die Gewährung eines Freibriefes an den Bauern, seine Verbindlichkeiten an die Gläubiger nicht zu erfüllen. Vielmehr ist es nunmehr für den Bauern eine Standes- und Ehrensache, seine Verbindlichkeiten freiwillig zu erfüllen und nicht mehr Schulden zu machen, als er bezahlen kann. Um ihn hierzu anzuhalten und eine Gefährdung der Gläubigerinteressen auszuschließen, hat das REG als Ausgleich für den Vollstreckungsschutz in § 15 die bereits im alten deutschen Bauernrecht bekannte Einrichtung der Abmeierung wieder zur Geltung gebracht. Kommt nämlich der Bauer seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dieses bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung möglich wäre, so kann gemäß § 15 II REG das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofes dauernd oder auf Zeit auf den Ehegatten des Bauern oder auf denjenigen übertragen, der im Falle des Todes des Bauern der Anerbe wäre (sogen. kleine Abmeierung). Ist ein bauernfähiger Ehegatte oder Anerbe nicht vorhanden, so kann das Anerbengericht sogar das Eigentum am Erbhof auf Antrag des Reichsbauernführers auf eine von diesem vorgeschlagene bauernfähige Person übertragen (Große Abmeierung). Fast regelmäßig wird auch die böswillige Zahlungsverweigerung den Verlust der Ehrbarkeit und damit auch der Bauernfähigkeit zur Folge haben, sodaß auch aus diesem Grunde gemäß § 15 I und II REG eine Abmeierung des Bauern möglich ist. Die Einrichtung der Abmeierung bedeutet daher ein wirksames Druckmittel auf den Bauern, seine Schulden ordnungsgemäß zu erfüllen, und trägt daher mit Recht den Charakter einer Gläubigerschutzbestimmung [213]), wodurch sie gleichzeitig geeignet erscheint, den Bauern in angemessenen Grenzen kreditfähig zu halten.

Unter den Schuldverpflichtungen im Sinne des § 15 REG sind Schulden jeder Art zu verstehen, gleichviel, ob es sich um Hof- oder persönliche, um vor dem 1. 10. 33 oder später entstandene, Geld- oder sonstige Schulden handelt. Dagegen kann die Art der Schuld, z. B. Spiel-, Zechschuld, Einfluß auf die Ehrbarkeit und damit auf die Bauernfähigkeit ausüben.

---

[213]) Fischer, SteuerArch. 1934 S. 143 ff.

Für die Abtragung seiner Schulden ist von dem Bauern zu verlangen, daß er seine Wirtschaft mit genügender Sorgfalt versieht und auf die Interessen der Gläubiger gebührend Rücksicht nimmt. Andernfalls kann der Gläubiger die Abmeierung des Bauern bei dem zuständigen Landes- und Reichsbauernführer anregen, auf dessen Antrag hin dann das Anerbengericht die Abmeierung aussprechen kann. Ein Zwang hierzu besteht nicht; vielmehr entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten, des Eigentümers, seiner Familie, des Gläubigers und der Gesamtheit [214]).

Wird der Eigentümer abgemeiert, so bleibt seine Haftung dem Gläubiger gegenüber in jedem Falle unberührt. Dagegen kommt es für die Frage, ob der Uebernehmer des Erbhofes dem Gläubiger haftet, darauf an, ob das Anerbengericht die kleine oder die große Abmeierung ausgesprochen hat. Im ersten Falle, in dem dem Eigentümer lediglich die Verwaltung und Nutznießung entzogen wird, haftet der Verwalter des Erbhofes für die Schulden des Eigentümers grundsätzlich persönlich nicht. Da aber auf das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Verwalter nach der herrschenden Rechtsauffassung [215]) die Vorschriften des BGB über den Nießbrauch entsprechende Anwendungen finden, und der Erbhof in der Regel das gesamte Vermögen oder wenigstens doch den wesentlichsten Teil desselben darstellt, können die Gläubiger des Eigentümers gemäß § 1086 BGB für ihre vor der Abmeierung entstandenen Forderungen ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Hofverwalters Befriedigung aus dem dem Nießbrauch unterliegenden Vermögen verlangen. Hierbei ist aber das Vollstreckungsverbot des § 38, 39, 59 REG zu beachten. Ausnahmsweise haftet der Hofverwalter nach § 1088 BGB auch persönlich für die während der Dauer der Verwaltung und Nutznießung fällig werdenden Zinsen und andere wiederkehrenden Leistungen, die bei ordnungsgemäßer Verwaltung aus den Einkünften des Hofes bestritten werden.

Im Falle der großen Abmeierung, in dem beim Fehlen eines nichtbauernfähigen Ehegatten oder Anerben dem Bauern das Eigentum genommen und auf eine andere Person übertragen wird, findet gemäß § 15 REG hinsichtlich der Schuldenhaftung § 419 BGB entsprechende Anwendung. Nach § 419 I BGB tritt der neue Eigentümer als Schuldner in die vor der Abmeierung begründeten Schuldverpflichtungen des früheren Eigentümers ein. Seine Haftung beschränkt sich aber gemäß § 419 II BGB auf das

---

[214]) Vgl. Hennig § 15 Anm. IV, 4 b S. 215.

[215]) Z. B. Baumecker § 15 IV d S. 106; Hennig § 15 IV, 5 a S. 221.

übernommene Vermögen; beruft er sich auf die Haftungsbeschränkung, so ist er nach den §§ 419 II, 1990 I, 2 BGB verpflichtet, den Erbhof zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 38, 39, 59 REG kann diese Verpflichtung nur dahin aufgefaßt werden, daß der Erbhof, der im übrigen formell weiterhaftet, nur insoweit den Gläubigern zur Vollstreckung zur Verfügung zu stellen ist, als er bisher der Zwangsvollstreckung unterlag [216]). Eine Vollstreckung kann also nur noch in die dem Vollstreckungsschutz nicht unterliegenden Erzeugnisse sowie in sonstige erbhoffrei gewordene Gegenstände erfolgen. Im übrigen aber ist der Erwerber standesmäßig verpflichtet, für eine Befriedigung der Gläubiger nach Kräften des Hofes zu sorgen.

[216]) Vgl. Schapp III, 4 D c S. 60; Hennig § 15 V, 4 c aa. S. 225; Baumecker § 15 7 d S. 111.

Literaturverzeichnis.

Baumbach: Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz. 10. Aufl. München u. Berlin 1935.

Baumecker: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechtes 3. Aufl. Köln 1934.

Berger: Vollstreckungsschutz u. Preisschutz im Reichserbhofgesetz. DJZ 1934 S. 335.

Bertermann: Vollstreckungsschutz nach dem Reichserbhofgesetz und Eigentumsvorbehalt. Jur. Rdsch. 34 S. 68.

Blomeyer: Grundbegriffe des Reichserbhofrechtes. DR 34 S. 559.

Bode: Nochmals Rechtskraft der Entscheidungen der Anerbenbehörden. JW 35 S. 1132.

Brinkmann-Rascher: Das Reichserbhofgesetz. 2. Aufl. Buxtehude. 1933.

Busse: Germanisches Bauernrecht. D. R. 34 S. 497.

Busse: Die Verwaltung und Nutznießung am Erbhof nach § 15 d. REG. R. d. R. N. 35 S. 103.

Cammerer: Neues bürgerliches Recht nach dem Erbhofgesetz. D. J. Z. 34 S. 253.

Cammerer: Zur Sondergerichtsbarkeit nach dem Reichserbhofgesetz. J. W. 1934 S. 266.

Cammerer: Der Erbhof in Erbhöferolle, Grundbuch und Erbschein. J. W. 34 S. 794.

Darré: Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse. München 1933.

Dinner: Wandlungen des Eigentumsbegriffes. D. R. 35 S. 175/9.

Dittrich: Unterliegen Jagdgeräte eines Erbhofbauern dem Vollstrekkungsschutz des REG? D. J. Z. 36 S. 113.

Dölle: Lehrbuch des Reichserbhofrechtes. München-Berlin 1935.

Dölle: Bürgerliches Recht und Reichserbhofgesetz. Ein Vortrag. Hamburg.

Dünnebier: Zur Frage der Abmeierung nach § 15 REG. J. W. 34 S. 816.

Engelhardt: Vorherige und nachträgliche Genehmigung nach § 37 REG. J. W. 34 S. 205.

Endruweit: Ist die Zwangsvollstreckung eines Grundstückes fortzusetzen, wenn es inzwischen veräußert und nunmehr Entschuldungsbetrieb oder Erbhof wird? Jur. Rdsch. 35 S. 49.

Fischer: Der Vollstreckungsschutz des Reichserbhofgesetzes. Steuerarchiv 1934 S. 143 ff.
Flitner: Die einstweilige Einstellung des Zwangsvollstreckungsverfahrens nach Zwangsvollstreckungsnotrecht. Eine verfahrensrechtliche Betrachtung unter Berücksichtigung des Erbhofgesetzes. D. R. Z. 1934 S. 212 f.
Förster-Kann: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. II. Bd. 3. Aufl. Berlin 1926.
Frings: Wandlungen im Gebiete des Eigentumsrechts. D. R. 33 S. 224.
Gaupp-Stein-Jonas: Kommentar zur ZPO. II. Bd. 15. Aufl. Tübingen 1934.
Gerloff: Die rechtliche Bedeutung der Belastungs- und Vollstreckungsbeschränkungen des Reichserbhofgesetzes. 5. Heft. Abhandlungen aus dem gesamten Handelsrecht, Bürgerlichem Recht und Konkursrecht. Stuttgart 1935.
Gese: Anlegung der Erbhöferolle und Rechtskraft. J. W. 35 S. 1130.
Grosse: Was gehört zum Erbhof? D. J. 34 S. 576.
Gülland: Das Reichserbhofgesetz. Berlin 1935.
Gülland: Die Erbhofeigenschaft. J. W. 34 S. 385.
Güthe-Triebel: Grundbuchordnung. I. Bd. 5. Aufl. Berlin 1929.
Hagedorn: Die Bauernfähigkeit. J. W. 34. S. 393.
Hamkens: Das Reichserbhofgesetz. Schleswig 1934.
Henning: Das Reichserbhofrecht. Kommentar. Berlin 1935. Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik. G. m. b. H.
Hellge-Rogge: Das Reichserbhofgesetz. 2. Aufl. Oldenburg 1933.
Hermening: Der Vollstreckungsschutz nach dem Reichserbhofgesetz in seinem Verhältnis zum allgemeinen und landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz. J. W. 1933 S. 2882.
Herminghausen: Einige Fragen aus dem Erbhofrecht. D. J. 34. S. 674.
Herrschel: Rechtliche Eigenschaften im Reichserbhofgesetz. D. J. 34 S. 677.
Herrschel: Erbhofeigenschaft und Erbhofzugehörigkeit. J. W. 1935 S. 2779.
Hesse: Erbhofvermerk und § 40 GBO. D. J. 34 S. 392.
Hopp: Der Vollstreckungsschutz nach dem Reichserbhofgesetz und der Eigentumsvorbehalt. Jur. Rdsch. 34. S. 128.
Jaeckel-Güthe: Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetz. 6. Aufl. Berlin 1929.
Jaeger: Kommentar zur Konkursordnung. 6. u. 7. Aufl. Berlin-Leipzig 1931.
Jaeger: Die Gläubigeraufrechnung außerhalb des Konkurses. Berlin 1905.
Jehan: Die Forderung des Erbhofrechtes an den deutschen Juristen. D. R. 34 S. 409.

Jonas Pohle: Das Vollstreckungsnotrecht. 8. Aufl. Berlin 1934.
Kunze: Die Rechte am erbhoffreiem Vermögen. Jur. Rdsch. 1934 S. 104.
Lange: Zum Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933. DRZ. 34 S. 8.
Lange: Bedeutsame Fragen aus dem Erbhofgesetz. D. R. Z. S. 111 u. 189.
Lehmann: Kann aus einem Anfechtungsurteil trotz § 38 in den Erbhof vollstreckt werden? JW 34 S. 814.
Lehmann: Kann ein Zuschlagsbeschluß, der im Zwangsvollstreckungsverfahren vor dem 1. 10. 1933 erteilt worden ist, mit der Beschwerde erfolgreich angegriffen werden, weil das Grundstück mit dem 1. 10. 1933 Erbhof geworden ist. J. R. 1934 S. 169.
Lehner: Ist die Zwangsvollstreckung wegen des Anspruches auf Pfandausscheidung nach der V. O. über Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19. 1. 33 von der vorausgehenden Zustellung des Titels an den Kreisbauernführer gemäß §§ 39, 53 RErbhG. abhängig? J. W. 34 S. 272.
Lenz: Der Bauer als Schuldner nach dem Reichserbhofgesetz. JW. 33 S. 2446.
Loth: Der nationalsozialistische Eigentumsbegriff. J. W. 35 S. 1752.
Meyer: Zum Reichserbhofgesetz. J. Rdsch. 34 S. 9.
Meyer: Konkurs, Nachlaßkonkurs, Nachlaßverwaltung und Erbhof. JR 1935 S. 97 f.
Müller-Reinhard: Das Zwangsversteigerungsgesetz. 3. u. 4. Aufl. Stuttgart 1931.
Müller-Reinhard: Das Zwangsversteigerungsgesetz. Handausgabe. 8. Aufl. Stuttgart 1934.
Müller: Ist ein Radioapparat pfändbar? D. J. Z. 34 S. 656.
Münzel: Die Zwangsvollstreckung in den Erbhof, Jur. R. 1935, S. 61.
Münzel: Hat die ausschließliche Zuständigkeit der Anerbengerichte zur Folge, daß andere Gerichte auch nicht als Vorfrage über die Erbhofeigenschaft entscheiden dürfen? J. W. 34 S. 813.
Oeller: Zum Vollstreckungsschutz des § 38 RErbhG. D. Not. Z. 1935 S. 17 f.
Orthmann: Streifzug durch die Rechtsprechung zum Reichserbhofrecht, ein Weg zur Erkenntnis des neuen Rechtsdenkens. D. R. 1934 S. 509.
Pitel: Miteigentumsanteile als Erbhofzubehör. Jur. Rdsch. 1934 S. 200.
Planck: Sachenrecht. 4. Auflage.
Pohle: Der Vollstreckungsschutz in der Landwirtschaft vom 1. Januar 1934 an. D. J. 34 S. 91.
Prölss: Der Vollstreckungsschutz nach dem Reichserbhofgesetz in seinem Verhältnis zum allgemeinen und landwirtschaftlichen Vollstrekkungsschutz. J. W. 1933 S. 2882.
Reichsgerichtsräte-Kommentar: Bd. I. 7. Aufl. Berlin/Leipzig 1929.

Reincke: Das Reichserbhofgesetz unter besonderer Berücksichtigung Westfalens. Münster 1933.
Richter: Genossenschaft und Bauer. R. d. R. N. 34, S. 50.
Richter: Zwangsvollstreckungsmöglichkeiten der Sozialversicherungsträger nach dem Reichserbhofgesetz. JW 34 S. 2201.
Rostosky: Das Erbhofeigentum. Sein Wesen und seine Grenzen. Berlin 1935.
Rötelmann: Beschränkte Erbhofeigenschaft. J. W. 1935 S. 587 f.
v. Rozycki — v. Honwell: Zur Einwirkung des Reichserbhofgesetzes auf das Grundbuchverfahren. J. W. 33 S. 2508.
Saure: Das Reichserbhofgesetz. Ein Leitfaden zum RErbhG. mit einem Geleitwort von R. Walther Darré. 3. Auf. Berlin 1933.
Schapp: Das Reichserbhofrecht. Berlin 1934.
Seybold: Die bisherige Rechtsprechung zum Reichserbhofgesetz. J. W. 35 S. 560.
Schleich: Das Erbhofzubehör im Lichte der Auslegung des § 56 Reichserhofgesetz. Bay. Rpfl. Z. 1934. S. 189 f.
Schleich: Verhältnis der Erbhöferollenlegungsverfahren zu dem Erbhoffeststellungsverfahren. D. R. Z. 35 S. 205.
Schrodt: Konkurs über die überschüssigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Erbhofes. JW. 35 S. 2121.
Schulze-Siefert: Das gesamte neue Vollstreckungsschutzrecht Berlin-Leipzig 1934.
Spohr: Landwirtschaftlicher Nebenbetrieb und Erbhofrecht. D. J. 34 S. 1123.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz. Bd. I, II. 1, V. VI, 9. Aufl. Bd. III. 2. Teil. 10. Aufl. München-Berlin-Leipzig.
Stoll: Deutsches Bauernrecht. Tübingen 1935.
Sunkel: Erbhofeigenschaft des Zuerwerbs von Grundstücken. JW. 34 S. 811.
Sydow-Busch: Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz II. Bd. 21. Aufl. Berlin und Leipzig.
Tenius: Das für die Landwirtschaft geltende Vollstreckungsrecht seit dem 1. I. 1934. D. R. Z. 1934 S. 149.
v. Tuhr: Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches I. Bd. Leipzig 1910.
Tolle: Zum Abmeierungsrecht des Reichserbhofrechtes. 34 S. 398.
Tolle: Das Reichserbhofgesetz und die Grundstücksbeschlagnahme in der Zwangsversteigerung. DJZ 1935 S. 212.
Vogels: Reichserbhofgesetz. 3. Aufl. Berlin 1934.
Vogels: Anlegung der Erbhöferolle und Rechtskraft D. J. 1935 S. 287.
Vogels: Nochmals Rechtskraft der Entscheidungen der Anerbenbehörden. JW 34 S. 1134.

Vogels: Die Zwangsvollstreckungen in Forderungen und andere Rechte eines Erbhofbauern. JW 1935 S. 3001.
Vogels: Die Abmeierung nach dem Reichserbhofgesetz. DJZ 1936/31.
Vogels: Konkurs und die überschüssigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Erbhofes. JW 35/2542.
Wagemann-Hopp: Reichserbhofrecht, mit einem Geleitwort von Kerrl und einem Beitrag von Freisler. 3. Aufl. Berlin-Leipzig 1935.
Wendt: Hat die ausschließliche Zuständigkeit der Anerbengerichte zur Folge, daß andere Gerichte auch nicht als Vorfrage über die Erbhofeigenschaft entscheiden dürfen. JW 1933/2628.
Wendt: Zur Rechtsstellung des Bauern, dem die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofes vom Anerbengericht entzogen ist. JW. 1934. S. 324.
Wenzel-Friedrich: Das Reichserbhofgesetz sowie die Durchführungsverordnungen, mit einem Geleitwort von Meimberg. 2. Aufl. Berlin 1934.
Wilhelmi: Die Entwicklung des Vollstreckungsschutzes für landwirtschaftliche Grundstücke. DJZ 1934/198.
Wöhrmann: Das Reichserbhofgesetz. 2. Aufl. Berlin 1934.
Wöhrmann: Das erbhoffreie Vermögen. JW 1934/800.
Wöhrmann: Erbhofeigenschaft und Erbhofzugehörigkeit. JW 1935/2532.
Wolter: Beschränkung der Zwangsvollstreckung durch das Erbhofrecht. Diss. Köln 1935.

Lebenslauf.

Ich wurde als Sohn des Bauern Fritz Schulte-Hötte und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Tigges am 6. August 1910 zu Altenrüthen, Kreis Lippstadt, geboren. Ich besitze die deutsche Reichsangehörigkeit. Von Ostern 1916 bis Ostern 1920 besuchte ich die Volksschule in meinem Geburtsort. Anschließend kam ich auf das humanistische Gymnasium in Brilon, das ich Ostern 1929 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Alsdann studierte ich Rechtswissenschaft, drei Semester in Bonn, ein Semester in Berlin und drei Semester in Münster. Am 17. Juni 1933 bestand ich bei dem Oberlandesgericht in Hamm die erste juristische Staatsprüfung. Das mündliche Doktorexamen habe ich am 17. Juni 1936 abgelegt. Zur Zeit befinde ich mich im Vorbereitungsdienst bei dem Oberlandesgericht in Hamm.

Alfons Hötte.